

Az.: 67/3-566.0020/23/1.6.2  
0019631

# Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
vom 27.09.2024

für

**Bürgerwind Middendorf GbR**

**Middendorf 30**

**48369 Saerbeck**

zur

**Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen  
in 48369 Saerbeck**

## Inhalt

<b>I Tenor .....</b>	<b>3</b>
<b>II Antragsunterlagen.....</b>	<b>4</b>
<b>III Daten der Anlage .....</b>	<b>8</b>
<b>IV Bedingungen .....</b>	<b>8</b>
1 <i>Immissionsschutzrecht</i> .....	8
2 <i>Baurecht</i> .....	8
3 <i>Naturschutz und Landschaftspflege</i> .....	9
<b>V Nebenbestimmungen.....</b>	<b>10</b>
1 <i>Allgemeines</i> .....	10
2 <i>Baurecht</i> .....	11
3 <i>Immissionsschutz</i> .....	13
4 <i>Naturschutz und Landschaftspflege</i> .....	20
5 <i>Abfallwirtschaft und Bodenschutz</i> .....	24
6 <i>Wasserwirtschaft</i> .....	26
7 <i>Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht</i> .....	26
8. <i>Arbeitsschutz</i> .....	29
9. <i>Bodendenkmalschutz</i> .....	30
10. <i>Forstwirtschaft</i> .....	30
11. <i>Straßenverkehr</i> .....	31
<b>VI Hinweise.....</b>	<b>32</b>
1 <i>Baurecht</i> .....	32
2 <i>Immissionsschutz</i> .....	32
3 <i>Naturschutz und Landschaftspflege</i> .....	33
4 <i>Abfallwirtschaft und Bodenschutz</i> .....	35
5 <i>Wasserwirtschaft</i> .....	36
6 <i>Bodendenkmalschutz</i> .....	38

<b>VII Begründung.....</b>	<b>40</b>
<b>VIII Kostenentscheidung.....</b>	<b>43</b>
<b>IX Rechtsmittelbelehrung .....</b>	<b>43</b>

## I Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E 175 EP5 HT 162m in 48369 Saerbeck.

Die beantragten Anlagen dürfen auf den Grundstücken in 48369 Saerbeck, Gemarkung Saerbeck, Flur 9, Flurstücke 3 (WEA 1) und 9 (WEA 2), Flur 8, Flurstücke 10 (WEA 3 und WEA 4) und 12/13 (WEA 5) sowie Flur 12, Flurstück 3 (WEA 6 und WEA 7) errichtet werden.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 05.02.2024, Az.: 26.01.01.07 Nr. 20-24 erteilt.

Die hiermit genehmigten Anlagen sind entsprechend den geprüften und mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

## II Antragsunterlagen

1.	Formular 1 – Antrag gem. § 4 BImSchG	4 Blatt
2.	Formular 2 - Betriebseinheiten	2 Blatt
3.	Projektkurzbeschreibung	7 Blatt
4.	Standorte und Art der WEA	1 Blatt
5.	Formular 7 - Niederschlagsentwässerung	1 Blatt
6.	Hinweis Betriebsablauf Abwasser - Abfall	1 Blatt
7.	Antrag freiwillige Schattenwurfabschaltung gegen 0	1 Blatt
8.	Antrag freiwillige UVP und Urheberrechtserklärung	1 Blatt
9.	Bauantrag - Sonderbau	2 Blatt
10.	Baubeschreibung	3 Blatt
11.	Betriebsbeschreibung	2 Blatt
12.	Nachweis Bauvorlagenbescheinigung	1 Blatt
13.	Übersicht Herstell- u. Rohbaukosten	1 Blatt
14.	Amtlicher Lageplan WEA 1 - M 1 2000	1 Blatt
15.	Amtlicher Lageplan WEA 2 - M 1 2000	1 Blatt
16.	Amtlicher Lageplan WEA 3 und 4 - M 1 2000	1 Blatt
17.	Amtlicher Lageplan WEA 5 - M 1 2000	1 Blatt
18.	Amtlicher Lageplan WEA 6 und 7 - M 1 2000	1 Blatt
19.	Übersichtsplan M 1 2000	1 Blatt
20.	Übersichtsplan - Abstände - M 1 5000	1 Blatt
21.	Übersichtsplan - M 1 25000	1 Blatt
22.	Karte Natur- und Vogelschutzgebiete	1 Blatt
23.	Karte FFH-Gebiete	1 Blatt
24.	Karte Landschaftsschutzgebiete	1 Blatt
25.	Abstandsflächenberechnung	1 Blatt
26.	Technische Spezifikation Zuwegung Baustellenflächen E-175 EP5	18 Blatt
27.	Hindernisangabe für Luftfahrtbehörden	1 Blatt
28.	Angaben Leitungen und Richtfunk	1 Blatt
29.	Anbindung Stromnetz	1 Blatt
30.	Technische Beschreibung E-175 EP5	11 Blatt
31.	Technisches Datenblatt_E-175 EP5	1 Blatt
32.	Technische Beschreibung Turm und Fundament E-175 EP5 NH 162	1 Blatt
33.	Technisches Datenblatt Turm_E-175 EP 5 NH 162	1 Blatt

34.	Ansichtszeichnung Turm E175 EP5_NH162	1 Blatt
35.	Fundamentdatenblatt Flachgründung E-175 EP5 NH162	5 Blatt
36.	Technisches Datenblatt Gondelabmessungen E-175 EP5	1 Blatt
37.	Technisches Datenblatt Gewichte Gondel E-175 EP5	1 Blatt
38.	Zusammenbauzeichnung Gondel E-175 EP5	1 Blatt
39.	Technisches Datenblatt Anhalten der Windenergieanlage	5 Blatt
40.	Technisches Datenblatt General Design Conditions E-175 EP5	5 Blatt
41.	Technisches Datenblatt Betriebsmodus OM-0-E-175 EP5	7 Blatt
42.	Technisches Datenblatt Hinterkantenkamm	3 Blatt
43.	Technische Beschreibung NorthTec Schattenwurf- und Artenschutzsystem	1 Blatt
44.	Technische Beschreibung Sektormanagement	6 Blatt
45.	Leistungsverhalten bei sektorieller Abregelung E-175 EP5	19 Blatt
46.	Technische Beschreibung Netzanschluss Standard6_E-175	9 Blatt
47.	Technische Beschreibung Eigenbedarf	7 Blatt
48.	Technische Beschreibung Farbgebung	1 Blatt
49.	TÜV SÜD Bestätigung Zertifizierung Typenprüfung E-175 EP5	1 Blatt
50.	Technische Beschreibung wassergefährdende Stoffe E-175 EP5	10 Blatt
51.	Hinweis Störfallverordnung 12-BImSchV	1 Blatt
52.	Sicherheitsdatenblätter wassergefährdende Stoffe	46 Blatt
53.	Technisches Datenblatt Abfallmengen	1 Blatt
54.	Stellungnahme Abfallentsorgung	1 Blatt
55.	Informationen zur Entstehung von Abwasser	1 Blatt
56.	Technisches Datenblatt Verminderung von Emissionen	1 Blatt
57.	Technische Beschreibung Schallreduzierung	10 Blatt
58.	Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-0-0	4 Blatt
59.	Technische Beschreibung Schattenabschaltung	3 Blatt
60.	Technische Beschreibung Anlagensicherheit	5 Blatt
61.	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung EP5	6 Blatt
62.	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung	12 Blatt
63.	Gutachten Eisansatzerkennung TÜVNord	16 Blatt
64.	Technische Beschreibung Befuerung und farbliche Kennzeichnung	5 Blatt
65.	Zertifikat zur Tagesbefuerung	1 Blatt
66.	Technische Beschreibung bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	1 Blatt

67.	Zertifikat zur Nachtkennzeichnung W-ROT	1 Blatt
68.	Datenblatt zur Nachtkennzeichnung W-ROT	1 Blatt
69.	Technische Beschreibung - Regulierung der Befeuerung durch Sichtweitenmessgeräte	4 Blatt
70.	Anerkennung Sichtweitensensor VPF_710	15 Blatt
71.	Anerkennung Sichtweitensensor SWS-100	2 Blatt
72.	Technisches Datenblatt - Notstromversorgung der Befeuerung	1 Blatt
73.	Technische Beschreibung Blitzschutz	8 Blatt
74.	Technische Beschreibung - Radaroptimierter Blitzschutz	1 Blatt
75.	Erlass MAGS 14.06.2022 Prüfung Arbeitsschutz bei WEA	2 Blatt
76.	Herstellereklärung NRW-Erlass Konformität	1 Blatt
77.	MUSTERkonformitätserklärung_E-175 EP5	1 Blatt
78.	Arbeitsschutz beim Aufbau der WEA	1 Blatt
79.	Technische Beschreibung der Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	3 Blatt
80.	Flucht und Rettungsplan	1 Blatt
81.	Technische Beschreibung Flucht- und Rettungswege	7 Blatt
82.	Wartungsplan	6 Blatt
83.	Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept	9 Blatt
84.	Typbezogenes Brandschutzkonzept	11 Blatt
85.	Brandschutztechnische Stellungnahme Windenergie im Wald	1 Blatt
86.	Technische Beschreibung - Brandschutz EP5	3 Blatt
87.	Rückbauverpflichtung	1 Blatt
88.	Rückbaukostenschätzung E-175 EP5 HT 162mNh	1 Blatt
89.	Maßnahmen Betriebseinstellung	1 Blatt
90.	Baugrundgutachten	33 Blatt
91.	Turbulenzgutachten	26 Blatt
92.	Hinweis optisch bedrängende Wirkung	1 Blatt
93.	Schattenwurfprognose	98 Blatt
94.	Stellungnahme noxt zum Schallgutachten - Betriebsmodi und Teilpegel	18 Blatt
95.	Schallgutachten NE-B-129976 Rev. 1	54 Blatt
96.	Technisches Datenblatt - Übersicht Betriebsmodi	1 Blatt
97.	Rasterlärnkarten	5 Blatt
98.	Zusatzdokument zum Schallgutachten - verwendete Datenblätter	25 Blatt

---

99.	E-Mail Antragsteller -Schallminderungsmaßnahmen + Hinweis Standorteignung	2 Blatt
100.	Detaillierte Berechnungsergebnisse Schall	328 Blatt
101.	Faunistische Kartierung, Artenschutz- und FFH Verträglichkeitsprüfung	30 Blatt
102.	Stellungnahme zu ASP Rodungsbereichen	2 Blatt
103.	Art für Art Protokolle zur ASP	18 Blatt
104.	Einlassung zur Stellungnahme der UNB_ASP	5 Blatt
105.	Antrag auf Befreiung vom Landschaftsschutz	1 Blatt
106.	Landschaftspflegerischer Begleitplan	27 Blatt
107.	Einlassung zur Stellungnahme der UNB_LBP	2 Blatt
108.	Ergänzende Stellungnahme zum UVP-Bericht	3 Blatt
109.	Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen UVP	114 Blatt
110.	Kurzantrag für die Luftverkehrsrechtliche Zulassung	43 Blatt

### III Daten der Anlage

Sieben Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 HT 162m mit einer Nabenhöhe von 162 m und einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW.

Die Anlagen haben folgende UTM ETRS 89 Koordinaten:

Anlage	Lage		Rechtswert	Hochwert
	Gemarkung	Saerbeck Flurstück		
WEA 1	9	3	404777,0	5784751,0
WEA 2	9	9	404620,0	5784174,0
WEA 3	8	10	404509,0	5783785,0
WEA 4	8	10	404389,0	5783402,0
WEA 5	8	12/13	404490,0	5783023,0
WEA 6	12	3	405091,0	5783593,0
WEA 7	12	3	405419,0	5783389,0

### IV Bedingungen

**Die mit diesem Bescheid genehmigten WEA dürfen nur dann errichtet und betrieben werden, wenn die nachfolgenden Regelungen erfüllt werden:**

#### 1 Immissionsschutzrecht

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.

#### 2 Baurecht

2.1 Mit der Errichtung der WEA darf nur begonnen werden, wenn dem Umweltamt des Kreises Steinfurt für die Sicherung des Rückbaus der kompletten Fundamente und der Gesamtanlage nach § 35 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) Sicherheitsleistungen in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse oder einem vergleichbaren Institut vorgelegt werden. In den Bürgschaften ist sicherzustellen, dass die

bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Steinfurt zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -). Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt für die WEA **2.082.325,00 Euro**.

- 2.2 Die Genehmigung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die nach Landesbauordnung notwendigen Abstandsflächen für alle WEA durch Eintragung von Baulasten (Übernahme der Abstandsflächenbaulast) öffentlich-rechtlich gesichert sind.
- 2.3 Die Genehmigung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die im Antrag dargestellten Erschließungsflächen bis zu den öffentlichen Verkehrsflächen für alle WEA durch Eintragungen von Baulasten öffentlich-rechtlich gesichert sind.

### **3 Naturschutz und Landschaftspflege**

Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn das im landschaftspflegerischen Begleitplan (Antragsunterlage Nr. 106) zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ermittelte Ersatzgeld in Höhe von **347.847,14 Euro** auf das Konto des Kreises Steinfurt bei der Kreissparkasse Steinfurt, IBAN: DE 06 4035 1060 0000 0003 31, BIC: WELADED1STF, oder bei der VR-Bank Kreis Steinfurt eG, IBAN: DE 74 4036 1906 4340 3002 00, BIC: GENODEM1IBB, unter Angabe des **Kassenzeichens 0364000133** überwiesen wurde.

## V Nebenbestimmungen

### 1 Allgemeines

- 1.1 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist dem Umweltamt – Untere Immissionsschutzbehörde – und dem Bauamt – Untere Bauaufsichtsbehörde – des Kreises Steinfurt mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der Anlage ist spätestens zwei Wochen vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unter Verwendung des als Anlage beigefügten Formulars schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist vom Betreiber jederzeit bereitzuhalten.
- 1.5 Spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der WEA sind der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt folgende Unterlagen vorzulegen:
  - Herstellerbescheinigungen über die technischen Daten der WEA, in denen bestätigt wird, dass die errichteten WEA mit der den Antragsunterlagen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen,
  - Herstellerbescheinigungen über die schalltechnisch relevanten Daten der WEA entsprechend den Vorgaben des Anhangs der FGW-Richtlinie,
  - Herstellerbescheinigungen über die Nachtabschaltung entsprechend der Nebenbestimmung 3.3,
  - Herstellerbescheinigungen über die Einstellungen der Betriebsmodi entsprechend der Nebenbestimmung 3.1,
  - Mitteilung über die Betriebsorganisation gemäß § 52b BImSchG (Formular siehe Anlage)

1.6 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr über das Funktionspostfach [DirektionV.Steinfurt@polizei.nrw.de](mailto:DirektionV.Steinfurt@polizei.nrw.de) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Ferner ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten der Projektleiter des Anlagenherstellers nebst Erreichbarkeiten als Ansprechpartner schriftlich zu benennen, sodass die Durchführung der Schwerlasttransporte koordiniert werden kann.

## 2 Baurecht

2.1 Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Grundrissfläche und Höhenlage Ihres Bauvorhabens abzustecken (§ 74 Abs. 8 BauO NRW). Aufgrund der besonderen Grundstücksverhältnisse ist der Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und Höhenlage (§ 83 Abs. 3 BauO NRW) durch eine Bescheinigung einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zu führen.

2.2 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind beim Kreis Steinfurt – untere Bauaufsichtsbehörde – zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen über die Prüfung der Standsicherheit einzureichen. Entsprechend der Antragsunterlage Nr. 99 dieses Bescheides i.V.m. Kapitel 5.3 des Gutachtens der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG zur Standorteignung – 2023-F-029-P3-R0 (Antragsunterlage Nr. 91) ist hierzu im Vorfeld die Standorteignung durch einen Lastvergleich nachzuweisen. Sollte dieser Nachweis nicht erbracht werden können, sind Betriebsbeschränkungen der WEA zur Gewährleistung der Standsicherheit erforderlich.

HINWEIS: Ggf. erforderliche Betriebsbeschränkungen sind im Vorfeld mit dem Kreis Steinfurt – untere Immissionsschutzbehörde – abzustimmen. Eine mögliche notwendige Änderung der Betriebsmodi ist u.a. unter Nachweis des Schallverhaltens und der Einhaltung der schalltechnischen Immissionsgrenzwerte über eine Änderungsgenehmigung gem. § 16/§ 16b BImSchG zu beantragen.

- 2.3 Mit der Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen bei der Bauausführung sind staatlich anerkannte Sachverständige gem. § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW zu beauftragen. Die schriftliche Erklärung der oder des Sachverständigen über die Beauftragung zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung ist mit vorzulegen.
- 2.4 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind Bescheinigungen der beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen zur Standsicherheit (einschl. des statischkonstruktiven Brandschutzes) und/oder zum Brandschutz einzureichen.
- Aus diesen Bescheinigungen muss hervorgehen, dass die beauftragten Sachverständigen sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlagen entsprechend der erstellten Nachweise errichtet oder geändert worden sind.

### 3 Immissionsschutz

3.1 Während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) sind die WEA 01-06 im Betriebsmodus OM-0-0 zu betreiben. Die WEA 07 ist während der Nachtzeit gedrosselt im Betriebsmodus OM-NR-01-0 zu betreiben. Der Betriebsmodus OM-0-0 entspricht einer maximalen Nennleistung von 6.000 kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 8,75 U/min. Der Betriebsmodus OM-NR-01-0 entspricht einer maximalen Nennleistung von 4.300 kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 7,10 U/min. Diese Betriebsmodi gemäß Herstellerdatenblatt Nr. D02959574/0.2-de/DA i.V.m. den Herstellerdatenblättern Nr. D02772025/2.0-de und Nr. D02886580/2.0-de vom 21.06.2023 ist in der Steuerung der WEA fest vorzugeben.

Bei der Nachweisführung sind folgende Kenngrößen (Antragsunterlage 58 zum Genehmigungsbescheid) zu beachten:

Oktavspektrum im Betriebsmodus Mode OM-0-0

[Schalleistungspegel im Betriebsmodus  $L_{W, Mode\ OM-0-0} = 106,5\text{ dB(A)}$ ]:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W, Okt, Hersteller}$ [dB(A)]	86,9	92,6	97,2	100,7	101,4	99,8	92,6	76,2
Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5\text{ dB}; \sigma_P = 1,2\text{ dB}; \sigma_{Prog} = 1,0\text{ dB}$							
	Emissionsseitige Unsicherheit = 1,7 dB							
	Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich = 2,1 dB							
$L_{e, max, Okt}$	88,6	94,3	98,9	102,4	103,1	101,5	94,3	77,9
$L_{o, Okt}$ [dB(A)]	89,0	94,7	99,3	102,8	103,5	101,9	94,7	78,3

Oktavspektrum im Betriebsmodus Mode OM-NR-01-0

[Schalleistungspegel im Betriebsmodus  $L_{W, Mode\ OM-NR-01-0} = 105,5\text{ dB(A)}$ ]:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W, Okt, Hersteller}$ [dB(A)]	90,0	91,6	96,3	101,2	100,7	95,0	85,4	66,2
Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5\text{ dB}; \sigma_P = 1,2\text{ dB}; \sigma_{Prog} = 1,0\text{ dB}$							
	Emissionsseitige Unsicherheit = 1,7 dB							
	Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich = 2,1 dB							
$L_{e, max, Okt}$	91,7	93,3	98,0	102,9	102,4	96,7	87,1	67,9
$L_{o, Okt}$ [dB(A)]	92,1	93,7	98,4	103,3	102,8	97,1	87,5	68,3

$L_{W, Okt, Hersteller}$  = vom Hersteller deklarerter Schalleistungspegel in der jeweiligen Oktave

$\sigma_R$  = 0,5 dB (Ungenauigkeit der Schallemissionsvermessung der WEA)

$\sigma_P$  = 1,2 dB (Ungenauigkeit durch die Serienstreuung der WEA-Typen)

$\sigma_{Prog}$  = 1,0 dB (Unsicherheit des Prognosemodells)

$L_{W, Mode}$  = Summenschalleistungspegel im Betriebsmodus

$L_{e, max, Okt}$  = Rechtlich zulässiges Maß an Emissionen

$(L_{e, max, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)})$

$L_{o, Okt}$  = Obere Vertrauensbereich ( $L_{o, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 \times \sigma_G$ )

$\sigma_G = \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2)}$

- 3.2 Die WEA sind zur Reduzierung der Schallemissionen der Anlagen mit Trailing Edge Serrations (TES) und Vortex Generatoren entsprechend der Antragsunterlage Nr. 99 auszustatten. Die Funktion der TES und der Vortex Generatoren an den Rotorblättern der WEA sind über die gesamte Betriebsdauer der WEA zu erhalten. Dieses ist gegenüber dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - auf Nachfrage zu belegen (z. B. Wartungsprotokolle).
- 3.3 Die Windenergieanlagen (WEA) sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA- Typs Enercon E-175 EP5 durch eine FGW-konforme Vermessung an der genehmigten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs in gleicher Betriebsweise belegt wird.

Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90 %-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ( $L_{O,Okt,Messung}$ ) die in Nebenbestimmung Nr. 3.1 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{O,Okt}$  nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte  $L_{O,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen WEA erbracht werden. Die Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der noxt! Engineering GmbH (Antragsunterlage Nr. 95) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel  $L_{O,Okt,Messung}$  des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Anlage der Schallprognose der noxt! Engineering GmbH (Antragsunterlage Nr. 94) aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist erst nach positivem Nachweis und Freigabe durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – zulässig

3.4 Abweichend von Nebenbestimmung Nr. 3.3 darf bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels gem. NB 3.1 liegt.

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt.

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine hörbare immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit entsprechend der Nebenbestimmungen Nr. 3.8 und 3.9 aufweist.

Die beabsichtigte übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind zum Nachweis über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen entsprechende Herstellerdatenblätter bzw. der entsprechende vollständige Typvermessungsbericht zum vorgesehenen Betriebsmodus vorzulegen. Erst nach schriftlicher Zustimmung durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – darf der Nachtbetrieb aufgenommen werden.

3.5 Spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der WEA sind durch einen nach § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Sachverständigen Abnahmemessungen durchzuführen. Die Auftragsvergabe hat spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme zu erfolgen, die Durchschrift des Auftrags ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - vorzulegen. Bevor die Messung durchgeführt wird, ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - abzustimmen. Der Messtermin ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde – zuvor mitzuteilen.

Im Rahmen der messtechnischen Überprüfung ist der Windgeschwindigkeitsbereich und der Rotordrehzahlbereich zu erfassen, in dem die WEA die höchsten Geräuschemissionen verursacht.

Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie vorzunehmen. Immissionsmessungen sind während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) durchzuführen. Die Messstelle ist zu beauftragen, den Messbericht dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich direkt zu übersenden. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn die messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegel  $L_{W,Okt,Messung}$  in allen Oktaven  $\leq L_{e,max,Okt}$  entsprechend Nebenbestimmung Nr. 3.1 nachgewiesen werden, entsprechend der Formel  $L_{W,Okt,Messung} \leq L_{e,max,Okt}$ .

Werden die jeweils festgelegten Werte  $L_{e,max,Okt}$  (Nebenbestimmung Nr. 3.1) nicht eingehalten, ist ein immissionsseitiger Vergleich mit den messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegeln durchführen zu lassen. Hierzu ist mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose der noxt! Engineering GmbH (Antragsunterlage Nr. 95) eine erneute Ausbreitungsrechnung mit den messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegeln durchzuführen. Die Abnahmemessung in Verbindung mit dem immissionsseitigen Vergleich muss nachweisen  $L_{r,Messung} \leq L_{r,Planung}$  mit

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i} - A_i)}$$

$$L_{r,Planung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i} - A_i)}$$

$L_{WA,i}$ : Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel

$A_i$ : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e,max,i}$ : Der in der Nebenbestimmung Nr. 3.1 festgelegte maximal zulässige Wert des A-bewerteten Schallleistungspegel in der Oktave i

Bei Immissionsmessungen ist der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend nachfolgender Nebenbestimmung zu erbringen

- 3.6 Die von der Genehmigung erfassten WEA sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit anderen Anlagen, für die die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA an den in der Schallemissionsermittlung der Schallprognose der noxt! Engineering GmbH vom 14.05.2024 Tabelle 3.1, auf Seite 10 ff (Antragsunterlage Nr. 95) genannten Immissionsorten IO folgende Werte nicht überschreiten:

**IO 08**

bei Tage: 55 dB(A)

bei Nacht: 40 dB(A)

**IO 01-07 und 09-27**

bei Tage: 60 dB(A)

bei Nacht: 45 dB(A)

gemessen und bewertet gemäß der TA Lärm vom 26.08.1998.

Diese Werte gelten auch dann als eingehalten, wenn der Lärmwert an den genannten Immissionsorten aufgrund der Vorbelastung dauerhaft um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten wird.

- 3.7 Die WEA dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm i.V.m. dem LAI Dokument „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ (Stand 30.06.2016) immissionsseitig ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist. Wird eine Tonhaltigkeit an den WEA im vorgenannten Umfang festgestellt, sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit mehr aufweist.
- 3.8 Wird durch die unter der Nebenbestimmung Nr. 3.5 geforderte Abnahmemessung eine emissionsseitige Tonhaltigkeit an den WEA von KTN größer gleich 2 dB im Nahbereich festgestellt, ist umgehend das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

- 3.9 Die WEA ist so auszurüsten und zu betreiben, dass durch den Betrieb dieser Anlage keine tieffrequenten Geräusche im Sinne der Nr. 7.3 und des Anhangs A.1.5 der TA Lärm vom 26.08.1998 i.V.m. der DIN 45680 ( $L_{Ceq} - L_{Aeq} > 20$  dB) an den maßgeblichen Immissionsorten hervorgerufen werden.
- 3.10 Werden die Anhaltswerte für schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche nach DIN 45680 überschritten, ist die WEA umgehend so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der messtechnische Nachweis vorliegt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche mehr hervorgerufen werden und der Betrieb durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - wieder freigegeben wurde.
- 3.11 Sollten die tieffrequenten Geräusche nachweislich nur bei bestimmten Betriebsweisen auftreten, beschränkt sich die v. g. Regelung nur auf die Betriebsweisen in denen die tieffrequenten Geräusche auftreten.
- 3.12 Für die WEA ist der eingestellte Betriebszustand automatisch zu dokumentieren. Aus den Protokollen müssen folgende Parameter jeweils im 10-min-Mittel hervorgehen: Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und Leistung in kW. Das Protokoll ist rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens fünf Jahren aufzubewahren und die Protokolle auf Anforderung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorzulegen. Alternativ können die Protokolle online zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.
- 3.13 Die von der Genehmigung erfassten WEA dürfen an den im Beschattungsbereich lt. Schattenwurfkarte in der Schattenwurfprognose der noxt! Engineering GmbH (Antragsunterlage Nr. 93 zum Genehmigungsbescheid) gelegenen schützenswerten Immissionsorten keinen dauerhaften Schattenwurf verursachen. Der Schattenwurf ist gegen „Null“ zu minimieren. Dazu ist die WEA mit einer Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben, die die WEA für den Zeitraum des Schattenwurfs außer Betrieb setzt. Bei Bewölkungssituationen mit schnellem Licht/Schatten - Wechsel sind kurzzeitige WEA- Abschaltungen nach dem Stand der Technik zu vermeiden. Dies wird dadurch erreicht, dass eine gewisse Reaktionszeit von maximal 3 bis 5 Minuten benötigt wird, bis es zur Schattenabschaltung kommt. Zur Programmierung der Abschaltautomatik müssen

die WEA Anlagenstandorte und die zu schützenden schattenbeaufschlagten Flächen an den Immissionsorten genau ermittelt werden.

Erläuterungen:

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als Wohnräume, einschließlich Wohndielen, Schlafräume, Unterrichtsräume in Schule, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden. Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z.B. Terrassen, Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr gleichgestellt. Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der WEA. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m<sup>2</sup>, so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.

- 3.14 Die ermittelten Daten zu den Abschalt- und Beschattungszeiträumen sind von der Abschalteinheit für jeden Immissionsort zu dokumentieren. Das Protokoll hierüber ist in Form einer monatlichen Übersicht, unter Angabe von Tag und Uhrzeit für die ersten 6 Monate nach Inbetriebnahme zu erstellen und unaufgefordert dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde – vorzulegen. Danach sind die Protokolle auf Anforderung dem Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – vorzulegen. Das Schattenwurfprotokoll ist rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren aufzubewahren.

## 4 Naturschutz und Landschaftspflege

4.1 Erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten von Gehölzen zur Errichtung der Windenergieanlage sind zum Schutz gehölzbrütender Arten (Vögel und Fledermäuse nach §§ 39 und 44 BNatSchG) außerhalb der Brut- und Wochenstubenzeit, also vom 01. Oktober bis 28. Februar zu legen. Dies gilt auch für Maßnahmen der baulichen Vorbereitung auf gehölzbestandenen Flächen (z.B. Wegebau, Baufeldfreimachung).

4.2 Jeder Baum ist vor der Fällung durch einen Fledermausfachgutachter auf Quartierpotenzial für Fledermäuse zu überprüfen. Auf dieser Grundlage ist durch den Fachgutachter festzulegen, ob und ggf. welche Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen zur Fällung des Baums erforderlich sind. Den Anweisungen des Fachgutachters ist hierbei unbedingt Folge zu leisten.

4.3 Falls bei der Überprüfung gem. Nebenbestimmung 4.2 Bäume mit einer Quartierfunktion für Fledermäuse (Durchmesser > 30 cm) festgestellt werden, ist ganzjährig vor den Fäll- oder Gehölzrückschnittarbeiten von einer/einem Sachverständigen ein Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Sind Fledermäuse vorhanden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit dem Kreis Steinfurt - untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.

Das vorgefundene Quartierpotenzial ist durch den Fachgutachter anhand von Fotos und einer Tabelle (Menge und Art des Quartierpotenzials, gefundene Tiere, Baumart, BHD) zu dokumentieren. Das Ergebnis ist dem Kreis Steinfurt - untere Naturschutzbehörde – in Form eines Kurzberichts unverzüglich mitzuteilen. Evtl. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls darzulegen.

4.4 Zum Schutz der bodenbrütenden Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Erschließungsmaßnahmen, die Baufeldfreimachung sowie die Errichtung der WEA nur vom **01. August bis 28. Februar** zulässig.

4.5 Zur Vermeidung relevanter Störungen durch Lichtimmissionen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ein Nachtbauverbot (Beginn der bürgerlichen Abenddämmerung bis Ende der bürgerlichen Morgendämmerung) während der Aktivitätsphasen der Fledermausarten im Zeitraum **31. Oktober bis 28. Februar** einzuhalten.

- 4.6 Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitenausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine faunistische Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen (Methodik) und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem Bau innerhalb der Brutzeit eine Umsetzung von temporären CEF-Maßnahmen erforderlich werden können. Der Untersuchungsradius ist artspezifisch anhand der Störradien der erfassten Arten im Umfeld zu wählen und beträgt mindestens 300 m. Die faunistische Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation. Nach Zustimmung durch den Kreis Steinfurt - untere Naturschutzbehörde – sind die entsprechenden Erfassungen und Maßnahmen durch die faunistische ökologische Baubegleitung durchzuführen oder zu veranlassen und zu protokollieren. Hierzu zählen auch vorbereitende Maßnahmen zur Konfliktminderung. Die Berichte sind wöchentlich einzureichen. Bei drohender Gefahr eines unmittelbaren Eintritts der Verbotstatbestände ist der Kreis Steinfurt - untere Naturschutzbehörde – unmittelbar zu informieren.
- 4.7 Nach Inbetriebnahme (inklusive Probetrieb) sind alle WEA im Zeitraum vom **01. April bis 31. Oktober** eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von  $< 6$  m/s sowie Temperaturen von  $>10$  °C in Gondelhöhe. Der Parameter Niederschlag kann aufgrund fehlender Erkenntnisse und Schwellenwerte nach dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2024)“ nicht verwendet werden. Falls eine Anwendung nach einer Evaluierung des Leitfadens möglich ist, kann der Niederschlag als Steuerungsgröße nach bewilligten Antrag beim Kreis Steinfurt – untere Naturschutzbehörde – in den Folgejahren verwendet werden.
- Bei Inbetriebnahme der WEA ist dem Kreis Steinfurt – untere Naturschutzbehörde – eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten

sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens 5 Jahre als Excel-Datei zu speichern und auf Verlangen dem Kreis Steinfurt - untere Naturschutzbehörde – vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Die Dokumentation der Abschaltzeiten ist jeweils jährlich zum 31.12. nach der Inbetriebnahme der WEA beim Kreis Steinfurt – untere Naturschutzbehörde – einzureichen. Der Betreiber der jeweiligen WEA hat sicherzustellen, dass der vereinbarte Abschaltalgorithmus eingehalten wird.

- 4.8 Soll dauerhaft von den Regelungen der Nebenbestimmung Nr. 4.7 dieses Bescheides abgewichen werden, kann nach Inbetriebnahme ein akustisches Fledermaus-Monitoring gemäß Kapitel 9 des „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2024)“ und in Anlehnung an „Robert Brinkmann, Oliver Behr, Ivo Niermann und Michael Reich (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Hannover, 2011“ stattfinden. Das Monitoring ist von einer qualifizierten Fachperson durchzuführen, die nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat. Neue Veröffentlichungen des BMU Projektes zur Anwendung des Gondelmonitorings (Softwaretool Pro Bat) sind zu berücksichtigen.

Mindestens während des ersten Jahres des Monitorings ist der unter Nebenbestimmung Nr. 4.7 genannte Abschaltalgorithmus an den Anlagen zu betreiben. Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Mindestens alle zwei Wochen ist der Status der Geräte zu überprüfen, um Ausfallzeiten gering zu halten. Bis zum 31.12. des jeweiligen Monitoringjahres ist dem Kreis Steinfurt – untere Naturschutzbehörde – zur Prüfung und Beurteilung jeweils unaufgefordert ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben.

In den Folgejahren ist es dem Inhaber der Genehmigung freigestellt, das Monitoring nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde fortsetzen, um die Abschaltzeiten ggf. genauer einzugrenzen.

- 4.9 Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine intensive landwirtschaftliche Nutzung so nahe wie möglich an dem Fundamentkörper durchzuführen. Zudem ist die Lagerung von Stalldung, Silage, Stroh, Heu und Erdhaufen im o.g. Umkreis nicht zulässig.
- 4.10 Zur allgemeinen Berücksichtigung der Umweltbelange beim Bau, zur Vermeidung der Verbotstatbestände und zur Ermittlung und Überwachung bislang nicht bilanzierbarer Eingriffe ist eine Umweltbaubegleitung für die Herstellung der Bauflächen als auch der Kompensationsmaßnahmen von einem Fachgutachter oder einer Fachgutachterin durchzuführen. Dies gilt auch insbesondere für ggfs. notwendige Baumfällungen. Die Berichte sind vierzehntägig beim Kreis Steinfurt – untere Naturschutzbehörde – einzureichen. Bei drohender Gefahr eines unmittelbaren Eintritts der Verbotstatbestände ist die untere Naturschutzbehörde unmittelbar zu informieren.
- 4.11 Für bau- und/oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen, Schäden oder Totalausfälle von an Eingriffsflächen befindlichen Gehölzen behält sich die Genehmigungsbehörde die Nachforderung von zusätzlicher Kompensation ausdrücklich vor.
- 4.12 Die in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (s. LBP Kapitel 9.2.1) sind für die gesamte Laufzeit der WEA anzulegen, zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten. Diese Sicherung hat durch Eintragung einer entsprechenden Baulast zu Gunsten des Kreises Steinfurt im jeweiligen Baulastenverzeichnis zu erfolgen. Diese Baulasteintragungen sind spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns dem Umweltamt des Kreises Steinfurt – untere Immissionsschutzbehörde – vorzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen inkl. aller evtl. Monitoringmaßnahmen ist die Betreiberin oder der Betreiber.

- 4.13 Für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen „Ackerbrache mit teilw. Ackereinsaat“ (Gemarkung Saerbeck, Flur 8, Flurstück 13 tlw.) und A2 „Anlage einer Wallhecke“ (Gemarkung Saerbeck, Flur 15, Flurstück 39) sind die Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP – Antragsunterlage Nr. 106) zur Umsetzung und Pflege (vgl. Kap. 9.2.1) einzuhalten. Durch sachgerechte Anordnung, Pflege und erforderliche Schutzmaßnahmen (z.B. Wildschutz- bzw. Weidezaun) ist ihr langfristiger Bestand zu sichern. Die Anpflanzungen sind durch Verbisschutzzäune (Höhe 1,5 m) sowie Wurzelschutzmaßnahmen aus Drahtgeflecht für die ersten 5 Jahre zu sichern. Die Kompensationsmaßnahmen sind zu landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Eichenspaltpfähle alle 20 m hin abzugrenzen. Es ist gem. § 40 BNatSchG geeignetes Saatgut aus dem Vorkommensgebiet (Herkunftsgebiet 2) zu verwenden.
- 4.14 Sämtliche gem. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz festgelegten Kompensationsmaßnahmen sind spätestens 12 Monate nach Beginn der Arbeiten zur Errichtung der WEA (einschließlich vorbereitender Maßnahmen wie z.B. Wegebau) abzuschließen. Dem Kreis Steinfurt – untere Naturschutzbehörde – ist der Abschluss der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme schriftlich mitzuteilen. Für alle Pflanzmaßnahmen gelten eine 1-jährige Fertigstellungspflege und eine 2-jährige Entwicklungspflege. Nach 3 Jahren ist eine Schlussabnahme zu beantragen.
- 4.15 Für die dauerhaften Zuwegungen im Landschaftsschutzgebiet „Sinninger Feld“ ist landschaftstypischer Schotter (z.B. Sandsteinschotter) zu verwenden.

## **5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

- 5.1 Vor Beginn der Erdarbeiten ist ein Bodenschutzkonzept in Anlehnung an die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen) durch einen fachlich geeigneten Gutachter erstellen zu lassen. Das Bodenschutzkonzept ist dem Kreis Steinfurt – untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde – stichpunktartig spätestens vier Wochen vor Beginn der Erdarbeiten vorzulegen.
- 5.2 Vor Baubeginn ist ein Kick-Off-Termin mit dem Kreis Steinfurt – untere Bodenschutzbehörde – sowie dem verantwortlichen Bauleiter durchzuführen.

- 5.3 Das Bauvorhaben ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 durch einen fachlich geeigneten Gutachter zu begleiten und in einem Abschlussbericht zu dokumentieren. Die Begleitung sowie der Inhalt des Berichtes sind mit der unteren Bodenschutzbehörde des Kreis Steinfurt abzustimmen.
- 5.4 Die Erdarbeiten bei dem Bauvorhaben sind gemäß Kapitel 8.4 des LBP (Antragsunterlage 106) und der DIN 19639 durchzuführen.
- 5.5 Flächen, welche nicht für die Errichtung der Windkraftanlage beantragt wurden, dürfen nicht befahren werden (s. Antragsunterlage Nr. 106 (LBP Anhang 12)). Hierfür sind die Fahrwege zu überprüfen und ggf. Absperrungen einzurichten.
- 5.6 Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt (Umweltamt) unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.
- 5.7 Während der Errichtung und des Betriebs der Anlagen fallen verschiedene gefährliche und nicht gefährliche Abfälle an. Diese Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Anlagenbetreiber hat die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung aufzubewahren und dem Umweltamt auf Verlangen vorzulegen. Sofern die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen nicht durch den Anlagenbetreiber selbst erfolgt, ist die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle vertraglich mit den ausführenden Firmen zu vereinbaren.

Die vertragliche Vereinbarung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Sitz der Vertragsparteien
- Abfallarten die zur Entsorgung anfallen
- Entsorgungswege der einzelnen Abfallarten
- Dauer des Vertragsverhältnisses

Ein Nachweis der vertraglichen Vereinbarung über die ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt auf Verlangen vorzulegen (bspw. als Kopie des (Wartungs-) Vertrags).

## **6 Wasserwirtschaft**

- 6.1 Alle Anlagenteile, die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind jeweils mit einer flüssigkeitsundurchlässigen und medienbeständigen Rückhalteeinrichtung ohne Ablauf zu versehen. Das Volumen der Rückhalteeinrichtung muss mindestens dem Volumen der jeweils gelagerten wassergefährdenden Stoffe entsprechen.

## **7 Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht**

- 7.1 Die Windenergieanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (Bundesanzeiger; BAnz AT 30.04.2020 B4) auszurüsten. Eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis ist zu veranlassen.

- 7.2 Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
- b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 7.3 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

- 7.4 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

- 7.5 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.

7.6 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbes. Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen.

7.7 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Nullpunkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.

7.8 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

7.9 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

- 7.10 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 7.11 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 7.12 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, dass eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 7.13 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 7.14 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

7.15 Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 aus Sicherheitsgründen der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angaben des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 20-24** bekanntzugeben.

Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten muss folgende Details umfassen:

- a) DFS- Bearbeitungsnummer
- b) Name des Standortes
- c) Art des Luftfahrthindernisses
- d) Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

7.16 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail ([baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)) unter Angabe des Zeichens III-0290-24-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

## 8. Arbeitsschutz

Die für die WEA erteilten EG-Konformitätserklärungen gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG sind spätestens vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlage der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Des Weiteren ist eine CE-Kennzeichnung anzubringen.

## 9. Bodendenkmalschutz

- 9.1 Aus der Nähe des Standortes der WEA 5 sind archäologische Fundstellen bekannt. Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster – An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen.
- 9.4 Da bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können und weil sich der Kenntnisstand zum Vorhandensein von Bodendenkmälern jederzeit ändern kann, ist der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster bei allen Bauvorhaben an den Standorten der WEA 1 bis 4 und 6 bis 7 rechtzeitig vor Baubeginn zu beteiligen und eine aktuelle Stellungnahme einzuholen, sofern die letzte älter als zwei Jahre ist.

## 10. Forstwirtschaft

- 10.1 Als dauerhafte Zuwegung zu den WEA dürfen ausschließlich Bereiche in Anspruch genommen werden, welche bereits als Ackerzufahrten genutzt werden und insofern bereits in die Waldflächen integriert sind.
- 10.2 Der für die Zuwegung zur WEA 1 vorgesehene forstrechtliche Ausgleich für die Waldflächeninanspruchnahme ist entsprechend der im landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Maßnahme 2 in Kapitel 9.2.1 durchzuführen (Antragsunterlage 106). Die anzulegende Hecke ist aufgrund der Ausgleichsfunktion als Wald i.s.d.G. anzusehen.

## 11. Straßenverkehr

- 11.1 Die dauerhafte Erschließung der WEA wird über den Middendorfer Damm bzw. dort abzweigende Ackerzufahrten und Feldwege erfolgen. Diese sind baulich zu ertüchtigen.
- 11.2 Für die Zulieferung im Zuge der Errichtung (Großtransporte) erfolgt für die Standorte der WEA 2 bis 7 eine Erschließung von Süden über eine temporäre Baustellenzufahrt von der B 475 mit Fortführung entlang eines früher vorhandenen Wegs bis zur südlichen WEA 5. Für die Errichtung der WEA 1 ist eine temporäre Zuwegung ausgehend vom Wigger Damm erforderlich. Die Erschließung hat unter größtmöglicher Vermeidung von Eingriffen in Baumreihen, Hecken und weiteren ökologisch wertvollen Strukturen zu erfolgen.
- 11.3 Die Anlegung einer temporären Baustellenzufahrt von der B 475 ist mit dem Leiter der Straßenmeisterei Steinfurt abzustimmen (Straßenmeisterei Steinfurt, Blocktor 46, 48656 Steinfurt, Herrn Thomas Straub, Tel.: 025 51 93 57 -0).

## VI Hinweise

### 1 Baurecht

- 1.1 Eine Kopie der Genehmigung und Bauvorlagen muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 1.2 Die mit o.g. Nebenbestimmungen geforderten bautechnischen Nachweise können auch auf Antrag zur Prüfung (§ 68 Abs. 1 BauO NRW) beim Bauamt des Kreises Steinfurt in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden.
- 1.3 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Umwelt- und Planungsamt – Untere Umweltschutzbehörde – und dem Bauamt – Untere Bauaufsichtsbehörde – des Kreises Steinfurt eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Absatz 2 BauO NRW). Sie können hierfür das beigefügte Formular „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“ verwenden.

### 2 Immissionsschutz

- 2.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, z. B. Baugenehmigungen. Ausgenommen davon sind insbesondere Planfeststellungen und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dieser Genehmigungsbescheid ergeht ferner unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossen werden; z. B. erforderliche forstrechtliche, straßenverkehrsrechtliche oder wasserrechtliche Zulassungen im Zusammenhang mit der Erschließung des Anlagenstandortes.
- 2.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlagen notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Für Repowering-Projekte und Änderungen des Vorhabens vor Errichtung ist auf § 16b BImSchG (Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Sondervorschriften für Windenergieanlagen), der die Vereinfachung von Verfahren zum Ziel hat, hinzuweisen.

- 2.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

### **3 Naturschutz und Landschaftspflege**

- 3.1 Der Einspeisepunkt und die Leitungstrassenführung im Zusammenhang mit den beantragten Anlagen sind in einem separaten Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt, Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität, untere Naturschutzbehörde festzulegen. In diesem Verfahren sind entsprechend den Ausführungen des § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 31 LNatSchG NRW Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und unter Umständen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.
- 3.2 Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die u.a. für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten).  
Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld-/

Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

- 3.3 Die im öffentlichen Raum verlaufenden Transportwege und die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind in einem separaten Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt, Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität, untere Naturschutzbehörde festzulegen. In diesem Verfahren sind entsprechend den Ausführungen des § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 31 LNatSchG NRW Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und unter Umständen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Sollten im Rahmen dieser Planungen unvermeidbare Beeinträchtigungen von gem. § 29 BNatSchG i.V.m. § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen unausweichlich sein, wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass in diesem Fall eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG erforderlich ist. Es wird empfohlen, das weitere Vorgehen im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 3.4 Im LBP wird beschrieben, dass ggf. überschüssiger Boden auf angrenzenden Ackerflächen aufgebracht werden soll. Diese Angabe ist nicht hinreichend konkret um von einem naturverträglichen Verbleib des Oberbodens ausgehen zu können. Daher ist ggf. überschüssiger Oberboden, der nicht für das Anfüllen des Fundamentes verwendet wird, erst nach einvernehmlicher Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde oder ggf. nach erforderlicher naturschutzrechtlicher Genehmigung auf Freiflächen aufzubringen. Für die naturschutzfachliche Beurteilung sind hierzu Beschreibungen und eindeutige Darstellungen zur Lage des jeweiligen Aufbringensortes, der Menge, der Auftragsstärke und des Arbeitszeitfensters erforderlich. Ob ggf. weitere Genehmigungen einzuholen sind (z.B. Baugenehmigung) hat die Antragstellerin im Vorfeld eigenständig zu klären. Überschüssiger Boden darf nicht dazu verwendet werden, schützenswerte Strukturen wie z. B. feuchte Senken oder Grünland zu verfüllen. Des Weiteren darf kein Boden im Kronentrauf- und Wurzelbereich gelagert werden.

- 3.5 Die Arbeiten mit angrenzendem Baumbestand sind unter Einhaltung der Vorgaben zum Schutz von Bäumen und Sträuchern entsprechend DIN 18920 (Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen) und RAS-LP4 (Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) auszuführen. Durch vorsorgliche Arbeitsweise ist bei allen Arbeiten die Unversehrtheit der Baumrinde und des Astwerks von Bäumen und Sträuchern sicherzustellen. Fahrzeuge und Baumaterial dürfen nicht in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten und Objekten, im Kronentrauf- und Wurzelbereich von Gehölzbeständen, Grünland oder Brachen geparkt bzw. gelagert werden. Wiedereinsaaten von Wegeseitenrändern sind mit zertifiziertem regionalen Saatgut für Böschungen bzw. Straßenbegleitgrün aus der Herkunftsregion = Ursprungsgebiet 2 „Westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland“ nach Angaben des Herstellers/Lieferanten auszuführen. Auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde ist ein Verwendungsnachweis beizubringen.

#### **4 Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

- 4.1 Bei der Errichtung der WEA sind die Vorgaben der DIN 19369, DIN 19731 und DIN 18915 zu beachten (§ 1 BBodSchG; § 6 (9) BBodSchV).
- 4.2 Sofern der Eingriff in den Boden eine Fläche von mehr als 3.000 m<sup>2</sup> betrifft, wovon an dieser Stelle für die sieben WEA ausgegangen werden kann, kann die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangt werden (§ 4 Abs. 5 BBodSchV).
- 4.3 Sofern für die Herstellung von technischen Bauwerken, z.B. Zuwegungen, Kranstellflächen oder Bodenverbesserungen, mineralische Ersatzbaustoffe verwendet werden sollen, sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten. Als mineralische Ersatzbaustoffe gelten z.B. Recyclingschotter, Gleisschotter, Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder Schlacken aus industriellen Prozessen (Ersatzbaustoffverordnung §2 Nr. 18 bis 33).
- 4.4 Erzeuger von Bau- und Abbruchabfällen sind verpflichtet, die in der GewAbfV §§ 3 und 8 aufgeführten Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwertung oder dem Recycling zuzuführen.

Bei Baustellen, bei denen das Volumen der insgesamt angefallenen Abfälle je Bau-/Abbruchmaßnahme mehr als 10 m<sup>3</sup> beträgt, ist eine Dokumentation über die Erfüllung der Getrennsammlungspflicht und/oder das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abweichen hiervon zu erstellen.

Bei Anfall von Altholz von mehr als 1 m<sup>3</sup> ist zusätzlich die Altholzverordnung (AltholzV, hier v.a. § 10, Getrennthaltung von Altholzkategorien) zu beachten.

4.5 Abfälle zur Beseitigung sind nachweislich dem Kreis Steinfurt zu überlassen und den Annahmestellen entsprechend der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt zuzuführen.

4.6 Der Nachweis der geordneten Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) ist gem. Nachweisverordnung -NachwV- durch Entsorgungsnachweise und Begleitscheine bzw. Registerführung dem Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsamt) zu belegen. Die gem. §§ 23 ff. NachwV zu führenden Register sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

4.7 Die Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Bauabfällen und sonstigen Abfällen, außerhalb von zugelassenen Anlagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden. Verstöße gegen die Nachweisverordnung können ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).

## **5 Wasserwirtschaft**

5.1 Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden, in öffentliche Gewässer oder ins Grundwasser gelangen, unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt anzuzeigen. Sollte eine Benachrichtigung dieser Behörden nicht möglich sein, so ist die Kreisleitstelle in Steinfurt, Tel.-Nr.: 02551 69-7470, zu informieren.

5.2 Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Flüssigkeiten (z.B. Trafoöle, Hydraulik- und Getriebeöle) ergeben sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwsV).

- 5.3 Soweit es im Zuge der geplanten Baumaßnahmen erforderlich ist, im Bereich von Gewässern neue Zufahrtswege anzulegen, vorhandene Wege auszubauen, Überfahrten neu herzustellen bzw. vorhandene zu verlängern, Übergabestationen zu errichten sowie Gewässerkreuzungen bzw. Parallelverlegungen mit Stromversorgungsleitungen an Gewässern durchzuführen, sind diese Maßnahmen nach § 22 Landeswassergesetz (LWG) NRW genehmigungspflichtig. Daher ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag in 2-facher Ausfertigung nach § 22 LWG NRW in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen.
- 5.4 Sofern für die Herstellung von technischen Bauwerken mineralische Ersatzbaustoffe verwendet werden sollen (z.B. zur Herstellung einer Schottertragsschicht, einer Frostschutzschicht oder zur Auffüllung unterhalb von technischen Bauwerken, etc.), sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. Als mineralische Ersatzbaustoffe gelten z.B. Recyclingschotter, Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder Schlacken aus industriellen Prozessen (siehe Ersatzbaustoffverordnung § 2 Nr. 18 bis 33).
- 5.5 Für die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen sind insbesondere folgende Vorgaben zu beachten:
- die Zulässigkeit in Wasserschutzgebieten (§ 19 Abs. 6 ErsatzbaustoffV) – zusätzlich hier die Wasserschutzgebiets-Satzung,
  - die grundwasserfreie Sickerstrecke zwischen Unterkante des Einbaumaterials und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (§ 19 Abs. 8 ErsatzbaustoffV),
  - Einbaubeschränkungen und ggf. erforderliche Mindesteinbaumengen (§ 20 ErsatzbaustoffV),
  - Anzeigepflichten für verschiedene mineralische Ersatzbaustoffe (§ 22 ErsatzbaustoffV),
  - die Dokumentation des Einbaus und Aufbewahrungsfristen (§ 25 ErsatzbaustoffV),
  - die Anforderungen an den mineralischen Ersatzbaustoff bei der jeweiligen Einbauweise – Achtung: Fußnoten beachten (Anlage 2 und Anlage 3 ErsatzbaustoffV).

5.6 Die zur Errichtung der Fundamente (evtl. mit Pfahlgründung) notwendige Grundwasserabsenkung, -haltung und -einleitung (in Gewässer) sind Gewässerbenutzungen i. S. von § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die nach § 10 WHG erlaubnispflichtig sind. Hierfür ist ein entsprechender Antrag bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen.

## **6 Bodendenkmalschutz**

6.1 Der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).

6.2 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 Abs. 2 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

6.3 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel.: 0251-5918911), unverzüglich anzuzeigen.

6.4 Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW).

- 6.5 Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).
- 6.6 Sollten archäologischen Dokumentationsmaßnahmen notwendig werden, gilt die Kostentragungspflicht (§ 27 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz NRW).
- 6.7 Sollten Befunde von besonderer Bedeutung entdeckt werden, gilt zunächst der Erhaltungsvorbehalt.

## VII Begründung

Mit Antrag vom 24.11.2023, eingegangen am 07.12.2023, haben Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken in 48369 Saerbeck, Gemarkung Saerbeck, Flur 9, Flurstücke 3, 9, (WEA 1 und 2) Flur 8, Flurstücke 10 und 12/13 (WEA 3 bis 5) und Flur 12, Flurstück 3 (WEA 6 und WEA 7) beantragt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt gegeben.

Von der Bürgerwind Middendorf GbR wurde gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, weshalb für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde. Die Ergebnisse der UVP sind in der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV, die diesem Genehmigungsbescheid als Anlage beigefügt ist, dokumentiert.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden vorgelegen:

- *Der Landrat des Kreises Steinfurt:*
  - *Untere Immissionsschutzbehörde*
  - *Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde*
  - *Untere Wasserbehörde*
  - *Untere Naturschutzbehörde*
  - *Untere Bauaufsichtsbehörde*
  - *Brandschutzbehörde*
  - *Straßenbauamt*
- *Gemeinde Saerbeck*

- *Stadt Hörstel*
- *Stadt Emsdetten*
- *Stadt Rheine*
- *Stadt Ibbenbüren*
- *Bezirksregierung Münster:*
  - *Dezernat 55 (Arbeitsschutz)*
  - *Dezernat 26 (Luftverkehr)*
- *Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung*
- *Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn*
- *Bundesnetzagentur, Berlin*
- *Ericcson - Düsseldorf*
- *Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Münster*
- *Landesbetrieb Straßenbau NRW, Coesfeld*
- *LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster*
- *LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen*

Im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörden ergab sich im Wesentlichen aus naturschutzrechtlicher- und immissionsschutzrechtlicher Sicht ein Ergänzungs- und Überarbeitungsbedarf der Antragsunterlagen. Letztmalig wurde der Antrag mit Eingang vom 18.09.2024 um Datenblätter zu den Betriebsmodi der WEA ergänzt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens in Tageszeitungen, die im Bereich des Anlagenstandortes verbreitet sind, erfolgte am 16.02.2024. Daneben erfolgte am 16.02.2024 eine Veröffentlichung auf der Homepage des Kreises Steinfurt und am 15.02.2024 erschien die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt (Nr. 09/2024) des Kreises Steinfurt. Zusätzlich wurde das Vorhaben auf dem zentralen Internetportal „UVP Verbund Umweltverträglichkeitsprüfung der Länder“ unter der Adresse [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung des Antrages und der Antragsunterlagen sowie die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen mit umweltrelevantem Inhalt begann am 26.02.2024 und endete mit Ablauf des 25.03.2024. Der Antrag und die o.g. Unterlagen wurden beim Kreis Steinfurt, der Stadt Emsdetten, der Gemeinde Saerbeck, der Stadt Rheine, der Stadt Hörstel und der Stadt Ibbenbüren öffentlich zugänglich ausgelegt. Ferner waren der in elektronischer

Form eingereichte Antrag und die Unterlagen sowie die vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen mit umweltrelevantem Inhalt über das o.g. Internetportal und auf der Homepage des Kreises Steinfurt während der Auslegungsfrist einsehbar. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 25.04.2024. Innerhalb der Einwendungsfrist sind keine Einwendungen eingegangen.

Der für den 05.06.2024 bestimmte Erörterungstermin wurde nach Abwägung der Genehmigungsbehörde, insbesondere aufgrund keiner Einwendungen, gemäß §10 Abs.6 BImSchG und §16 der 9.BImSchV abgesagt. Die Absage des Erörterungstermins wurde mit Datum 13.05.2024 in den örtlichen Tageszeitungen, auf der Homepage und im Amtsblatt (Nr. 26/2024) des Kreises Steinfurt öffentlich bekanntgemacht.

Der WEA-Standort liegt im Außenbereich der Gemeinde Saerbeck. Die Gemeinde Saerbeck hat das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB mit Schreiben vom 17.07.2024 erteilt. Zu diesem Zeitpunkt lag im Gemeindegebiet Saerbeck noch ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan mit ausgewiesenen Windenergiekonzentrationszonen mit Ausschlusswirkung vor. Dieser befand sich allerdings bereits im Abschluss zur Aufhebung. Am 10.09.2024 wurde sodann die Aufhebung der Konzentrationszonen (40. Änderung des FNP Saerbeck) im Amtsblatt des Kreises Steinfurt bekanntgegeben. Das Vorhaben war demnach nach § 35 BauGB zu beurteilen und ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig. Die Erschließung des Vorhabens wurde nachgewiesen und öffentliche Belange stehen diesem ebenfalls nicht entgegen.

Planungsrechtlich bestehen somit keine Bedenken.

Die Prüfung des Antrages durch die beteiligten Behörden und den Kreis Steinfurt ergab, dass das Vorhaben bei Beachtung der in den Abschnitten V und VI dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise sowie unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Abschnitt IV benannten Bedingungen die in § 6 des BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

### VIII Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

### IX Rechtsmittelbelehrung

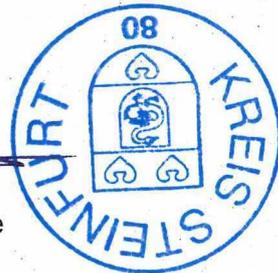
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Münster erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag



Marcel Schwarte



### Anlagen

1. Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 29 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV
2. Inbetriebnahmeformular
3. Mitteilung über die Betriebsorganisation

## **Anlage zum Genehmigungsbescheid vom 27.09.2024**

**Az.: 67/3-566.0020/23/1.6.2**

**Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV i.V.m. der Beschreibung vorgesehener Überwachungsmaßnahmen und Erläuterungen zu den vorgenommenen begründenden Bewertungen gem. § 21 Abs. 1a der 9. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) in 48369 Saerbeck auf den Grundstücken, Gemarkung Saerbeck, Flur 9, Flurstück 3 (WEA 1), Flurstück 9 (WEA 2), Flur 8, Flurstück 10 (WEA 3 und WEA 4), Flurstück 12/13 (WEA 5), Flur 12, Flurstück 3 (WEA 6 und WEA 7)**

### **Antragsteller**

**Bürgerwind Middendorf GbR**

**Middendorf 30**

**48369 Saerbeck**

### **Inhaltsübersicht**

1.	Einleitung	2
1.1	Ausgangssituation und Beschreibung des Vorhabens	5
1.2	Zielsetzung, Planungskonzept und öffentliches Interesse	5
1.3	Alternativen	6
1.3.1	Standortalternativen	6
1.3.2	Verfahrenstechnische Alternativen	6
2.	Umweltauswirkungen und deren Bewertung	7
2.1	Auswirkungen und Bewertung zu Luftschadstoffen und zum Klima	7
2.2	Auswirkungen und Bewertung zu Lärm, Infraschall, Schattenwurf und zur optisch bedrängenden Wirkungen	8
2.2.1	Auswirkungen und Bewertung zu Lärmeinwirkungen	8
2.2.2	Auswirkungen und Bewertung zu Infraschalleinwirkungen	11
2.2.3	Auswirkungen und Bewertung zum Schattenwurf	12
2.2.4	Auswirkungen und Bewertung zu möglichen optisch bedrängenden	

Wirkungen der WEA	13
2.3 Auswirkungen und Bewertungen zum Abfallanfall	13
2.4 Auswirkungen und Bewertungen zu den Schutzgütern Fläche, Wasser und Boden	14
2.4.1 Fläche	14
2.4.2 Wasser	15
2.4.3 Boden	16
2.5 Auswirkungen und Bewertungen zu den Schutzgütern Landschaft, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	17
2.5.1 Landschaft	17
2.5.2 Pflanzen, Biotope und Schutzgebiete	18
2.5.3 Vögel	20
2.5.4 Fledermäuse	21
2.5.5 Weitere planungsrelevante Arten (z.B. Amphibien, Reptilien)	22
2.5.6 Biologische Vielfalt	22
2.6 Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter	23
2.7 Auswirkungen und Bewertung zum Schutzgut „Wechselwirkungen“ und Betrachtung kumulativer Effekte	24
2.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	25
3. Zusammenfassende Bewertung	26

## 1. Einleitung

Die Bürgerwind Middendorf GbR plant die beantragten sieben Windenergieanlagen (WEA) im nordwestlichen Bereich von Saerbeck, Middendorf zu errichten und zu betreiben. Von der Bürgerwind Middendorf GbR wurde gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, weshalb für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde. Eine zentrale Unterlage für die Durchführung der UVP ist der vom Antragsteller vorgelegte UVP-Bericht (Stand: Januar 2024).

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind nach den §§ 1 Abs. 2 und 1a der 9. BImSchV die zu erwartenden bedeutsamen Auswirkungen auf die Umwelt, d.h. auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, die Fläche, den Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft, das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu ermitteln und zu bewerten. (Umweltverträglichkeitsprüfung). Hierbei ist auch eine mögliche Anfälligkeit eines Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen in den Blick zu nehmen. Es darf zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter kommen. Dies ist nach dem jeweiligen Fachrecht zu beurteilen.

Das UVPG enthält keine eigenständigen, von den fachrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen unabhängigen materiell-rechtlichen Vorgaben für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens (vgl. Bundesratsdrucksache 164/17 vom 17.02.2017; Seite 107, letzter Absatz).

Die Genehmigungsbehörde hat auf der Grundlage der Antragsunterlagen inklusive des vorgelegten UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die UVP-Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zu erarbeiten. Ferner sind die Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standortes, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, darzulegen. Des Weiteren ist nach § 20 Abs. 1a Satz 1 Nr. 4 der 9. BImSchV eine zusammenfassende Darstellung der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft zu erstellen. Auf der Basis zusammenfassender Darstellungen sind die Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV begründend zu bewerten.

Zusammenfassende Darstellungen bezogen auf das jeweilige UVP-Schutzgut und die begründenden Bewertungen der Umweltauswirkungen nach Maßgabe des geltenden Fachrechtes werden zwecks Wahrung des Zusammenhangs und

der übersichtlicheren Lesbarkeit in einem Text abgehandelt. Dies gilt auch für die Beschreibung vorgesehener Überwachungsmaßnahmen.

Informationsbasis der nachfolgenden Kapitel sind in der Regel die Antragsunterlagen inklusive des UVP-Berichtes sowie die Stellungnahmen der Fachbehörden. Sollten andere Quellen herangezogen werden, werden diese angegeben; z.B. Erlasse der Ministerien des Landes NRW oder die Rechtsprechung des OVG NRW. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Einwendungen gegenüber dem Vorhaben erhoben.

Die Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter werden - soweit vorhanden - anhand von fachrechtlichen Bewertungsmaßstäben beurteilt. Unter dieser Bewertung der Umweltverträglichkeit ist die beurteilende Einstufung der sich aus diesem Vorhaben ergebenden Folgewirkungen auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV unter dem Gesichtspunkt der Belastung und der Ziele des Umweltschutzes zu verstehen.

Die Umweltbelange werden dabei so aufbereitet, dass sie im Rahmen der Entscheidung über das Vorhaben Berücksichtigung finden können.

Als allgemeiner Bewertungsmaßstab gilt das Vorsorgeprinzip. Als konkrete Bewertungsmaßstäbe kommen EU-rechtliche Vorschriften, fachgesetzliche Bestimmungen und sonstige Vorschriften (Verwaltungsvorschriften, anerkannte Regeln der Technik, etc.) in Betracht. Bedeutsam für das Verwaltungshandeln ist insbesondere der Windenergie-Erlass NRW vom 08.05.2018.

Ein einheitliches UVP-Bewertungsschema steht derzeit nicht zur Verfügung. Um in diesem Verfahren dem medienübergreifenden Ansatz des UVPG und des BImSchG gerecht zu werden und um die wertende Einschätzung transparent zu machen, wird für diese Bewertung das verbal-argumentative Verfahren gewählt und soweit möglich durch quantitative, zahlenmäßige Darstellungen in Bezug auf das Fachrecht ergänzt.

Die direkt auf den Menschen möglichen physikalischen Einwirkungen (Immissionen) bei der Errichtung und dem Betrieb der beantragten WEA umfassen im Wesentlichen Lärm und Schattenwurf (vgl. Nr. 5.2.1.1 und 5.2.1.3 des Windenergie-Erlasses NRW vom 08.05.2018). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit von WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m

ergibt sich aus § 4 BImSchG i.V.m. der Nr. 1.6 der Anlage 1 zur 4. BImSchV. Luftverunreinigungen sind mit dem Betrieb der WEA nicht verbunden. Neben immissionsschutzrechtlichen Aspekten stehen artenschutzrechtliche Belange bei WEA-Projekten - so auch hier - im Vordergrund, da der Außenbereich für diese Vorhaben in Anspruch genommen wird.

### **1.1 Ausgangssituation und Beschreibung des Vorhabens**

Die Bürgerwind Middendorf GbR, Middendorf 30, 48369 Saerbeck beantragt im nordwestlichen Bereich von Saerbeck, Middendorf die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) auf dem Grundstück, Gemarkung Saerbeck, Flur 8, Flurstück 10 (2x), 12/13 (auf Grenze), Flur 9, Flurstück 3 und 9 sowie Flur 12, Flurstück 3 (2x). Antragsgegenstand sind sieben drehzahlvariable Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5, jeweils mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m sowie mit einer Nennleistung von 6.000 kW.

Für die Errichtung der WEA sind die Anlagen neuer Zuwegungen und die Erweiterung bereits bestehender Wege erforderlich. Der größte Teil der Erschließung kann auf vorhandenen öffentlichen Straßen und Wirtschaftswegen sowie über mit Blechen ausgebaute Zuwegungen bzw. Baustraßen aus Schotter durchgeführt werden. Die WEA werden von einem Kran errichtet. Hierzu müssen geschotterte Kranstellflächen angelegt werden.

### **1.2 Zielsetzung, Planungskonzept und öffentliches Interesse**

Die Bürgerwind Middendorf GbR beabsichtigt mit der Umsetzung des Projektes eine Investition im Bereich der regenerativen Energieerzeugung zu verwirklichen (Stichworte: Energiewende, Klimaschutz, EEG).

Bei der UVP ist auch der allgemeine gesetzliche Grundsatz nach § 2 EEG hinsichtlich der Umstellung der Stromerzeugung auf eine klimaverträgliche Basis erwähnenswert. Dort wird betont, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und sie der öffentlichen Sicherheit dienen. Ferner wird dort Folgendes konstatiert:

„Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

### **1.3 Alternativen**

#### **1.3.1 Standortalternativen**

In immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die vom Antragsteller getroffene Standortwahl i.V.m. den geplanten Anlagen nach den Vorschriften des Immissionsschutzrechtes und nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG). Die Vorschrift des § 6 BImSchG beinhaltet bei Nachweis der Genehmigungsvoraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Genehmigung. Ermessen oder Abwägungsspielräume bestehen für die Genehmigungsbehörde insofern nicht. Für die gewählten Standorte im Außenbereich der Gemeinde Saerbeck liegt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB vor.

#### **1.3.2 Verfahrenstechnische Alternativen**

Verfahrenstechnische Alternativen zur Stromerzeugung stellen u.a. Biogasanlagen, Photovoltaikanlagen oder die Nutzung konventioneller Energieträger wie Kohle oder Gas dar. Die Spaltung von Kernen des Uranatoms zur Energiegewinnung ist in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Baus von Neuanlagen keine Alternative mehr. Die konventionellen kohlenstoffhaltigen Energieträger gewinnen verstrombare Energie durch Verbrennungsprozesse und erzeugen neben anderen luftverunreinigenden Schadstoffen, z.B. Quecksilber aus Kohlekraftwerken, CO<sub>2</sub>, das aufgrund des Treibhauseffektes maßgeblich zur Erderwärmung beiträgt (Stichwort: Klimawandel). Der CO<sub>2</sub>-Anstieg in der Atmosphäre ist signifikant. Auch die Stromerzeugung aus Kohle ist in der Bundesrepublik Deutschland mittel- bis langfristig keine Alternative mehr.

Windenergieanlagen weisen vergleichsweise folgende Vorteile auf: Sie benötigen keine anzubauenden, zu gewinnenden, zu fördernden oder zu lagernden Einsatzstoffe. Sie nutzen die kinetische Energie des Windes zur Stromerzeugung. Insofern besteht auch keine Abfallproblematik. Eine WEA ist eine Strömungsmaschine, angetrieben durch den Wind der Atmosphäre. Rein verfahrenstechnisch ist die beantragte WEA von daher eine „saubere“ Sache. Jedoch hat diese Technologie auch Nachteile. Die Bauhöhe über Flur - hier: rd. 250 m

- und die sich drehenden Rotoren sind ein weithin sichtbares Unruheelement. Sie stellen einen starken Eingriff in das Landschaftsbild dar. Die gewählten Anlagenstandorte in der Agrarlandschaft der Gemeinde Saerbeck können dort beheimatete oder durchziehende Vogelarten sowie Fledermäuse gefährden. Die WEA sind ökologisch abiotische Umweltfaktoren, auf die insbesondere Vögel - allgemein gesprochen - unterschiedlich reagieren (z.B.: Vergrämungswirkung). Des Weiteren können Strömungsgeräusche durch den Betrieb der WEA und Schattenwurf zu Belästigungen von Menschen führen, die im Umfeld der WEA leben. Auch die optischen Wirkungen der sehr hohen und schlanken Bauwerke mit überstrichenen Rotorflächen von rd. 21.000 m<sup>2</sup> können auf Menschen störende Einflüsse ausüben, da sie häufig als eklatanter Fremdkörper in der Landschaft wahrgenommen werden. Durch die getroffene Standortwahl der WEA sind vorwiegend Einzelwohnlagen im Außenbereich betroffen.

Insgesamt ist jedoch keine Verfahrensalternative erkennbar, die eine Genehmigungsfähigkeit der WEA unter verfahrenstechnischen Aspekten infrage stellen würde. Windenergieanlagen haben für das Gelingen der Energiewende und den Klimaschutz (Stichwort: Dekarbonisierung der Stromerzeugung) eine herausragende Bedeutung, die - stark zunehmend - auch im öffentlichen Interesse liegt.

## **2. Umweltauswirkungen und deren Bewertung**

### **2.1 Auswirkungen und Bewertungen zu Luftschadstoffen und zum Klima**

Durch den Betrieb der WEA werden keine Emissionen in Form von Luftverunreinigungen hervorgerufen. Lediglich während der Errichtung der WEA werden durch motorgetriebene Fahrzeuge und Maschinen (z.B. Abgasimmissionen durch Transportfahrzeuge, diffuse Staubimmissionen durch den Baustellenbetrieb) Luftverunreinigungen verursacht, die insgesamt von untergeordneter Bedeutung und lokal und zeitlich eng begrenzt sind.

Stromerzeugung ohne Luftverunreinigungen ist global gesehen unter Klimaschutzaspekten ein herausragend positives Merkmal von WEA, da die CO<sub>2</sub>-Bilanz entlastet wird. Dies ist zur Verringerung des Treibhauseffektes und damit unter Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit von großer Bedeutung, da erste Folgen des Klimawandels bereits spürbar sein dürften.

Für das örtliche Kleinklima sind keine Veränderungen durch die geplanten Windenergieanlagen zu erwarten, da keine Luftverunreinigungen oder Wasserdampf emittiert werden.

## **2.2 Auswirkungen und Bewertungen zu Lärm, Infraschall, Schattenwurf und zu optisch bedrängenden Wirkungen**

Die obigen Aspekte beschreiben mögliche Auswirkungen auf das UVP-Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“.

### **2.2.1 Auswirkungen und Bewertung zu Lärmeinwirkungen**

Bewertungsmaßstäbe (u.a.):

- BImSchG (§ 5 Abs. 1 Nr.1)
- TA Lärm vom 26.08.1998
- Windenergie-Erlass NRW vom 08.05.2018

#### **Betrieb der WEA**

Hinsichtlich einer Bewertung der Lärmauswirkungen beim Betrieb der WEA wurden die Lärmimmissionsverhältnisse unter Berücksichtigung der Vorbelastung gutachterlich untersucht (Schalltechnische Gutachten für den Windpark „WP Saerbeck Middendorf“, noxt! Engineering GmbH vom 14. Mai 2024). Die Berechnung der Lärmimmissionen erfolgte unter Anwendung der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen vom 30.06.2016 (Stichwort: Interimsverfahren).

Die Schallausbreitungsberechnungen werden entsprechend der TA Lärm nach DIN ISO 9613-2 durchgeführt. Nach Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MKUNLV NRW) vom 29.11.2017 sind die Schallausbreitungsberechnungen entsprechend der Hinweise der Bund/ Länder –Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI-Hinweise) über das „Interimsverfahren“ durchzuführen. Für die Berechnung der Luftabsorption ist eine relative Luftfeuchte von 70 % und eine Lufttemperatur von 10°C anzusetzen. Wesentlicher Dämpfungsterm ist die Setzung  $A_{gr} = - 3$  dB. Hierbei wird berücksichtigt, dass es bei WEA als hochliegende Quelle zu einer Bodenreflexion kommt, also keine Bodendämpfung berücksichtigt wird. Darüber

hinaus gehende möglicherweise schallbeeinflussende Parameter wie gefrorener Boden und Inversionswetterlagen sind im Berechnungsmodell des Interimsverfahren bereits berücksichtigt.

Die Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die Lärmimmissionsverhältnisse in der Nachbarschaft werden durch die Höhe der Beurteilungspegel an den einzelnen Immissionsorten im Zusammenwirken mit der Lärmvorbelastung bestimmt. Die Lärmzusatzbelastung wird durch das beantragte Vorhaben (7 WEA) verursacht und geht im Zusammenwirken mit der Vorbelastung für die einzelnen Immissionsorte aus den Antragsunterlagen beigefügten Tabellen der noxt! Engineering GmbH vom 11.09.2024 hervor. Die zahlenmäßige Höhe der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung im Vergleich zum Immissionswert ergibt sich ebenfalls aus der genannten Tabelle. Sie liegen zwischen 39,3 und 48,9 dB(A) während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr), die für die Beurteilung maßgeblich ist. Die Lage der Immissionsorte geht ebenfalls aus den Antragsunterlagen der Schallprognose hervor. Da das UVPG als Verfahrensrecht keine für die Zulassung des Vorhabens relevanten materiellen Maßstäbe beinhaltet, sind die Lärmauswirkungen (Höhe der Beurteilungspegel in Bezug auf den Schutzanspruch der Nachbarn) anhand des immissionsschutzrechtlichen Fachrechtes (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der TA Lärm vom 26.08.1998) zu bewerten.

Für die Immissionsorte im Außenbereich liegen die Schutzansprüche nach der gefestigten Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bei 60 dB(A) während der Tagzeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und 45 dB(A) während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr). Für die Immissionsorte im allgemeinen Wohngebiet liegen die Schutzansprüche entsprechend der TA Lärm bei 55 dB(A) während der Tagzeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und 40 dB(A) während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr).

Der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) wird an dem Immissionsort im allgemeinen Wohngebiet in der Gesamtbelastung um 1 dB(A) überschritten. Ebenso wird der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) für den Außenbereich an drei Immissionsorten in der Gesamtbelastung um 1 dB(A) überschritten. Entsprechend Nr.3.2.1 Abs.3 der TA Lärm soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6

aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

An vier Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte von 45 dB(A) um mehr als 1 dB überschritten, jedoch durch die Zusatzbelastung der geplanten Anlagen um mindestens 10 dB(A) unterschritten. Jede Einzelne geplante WEA unterschreitet an den o.g. Immissionsorten um mindestens 17 dB. Entsprechend der Dienstbesprechung zum WEA-Erlass 2005 am 22.11.2005 wurde festgestellt, dass Anlagen welche den IRW einzeln um mehr als 15 dB unterschreiten, brauchen im Rahmen einer Sonderfallprüfung nicht berücksichtigt werden, da bei einer Unterschreitung des IRW von mehr als 15 dB im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass keine wahrnehmbaren zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen erzeugt werden (3.2.1 Abs.5 TA Lärm).

Um die Schutzansprüche der umliegenden Nachbarschaft einhalten zu können, muss die WEA 07 während der Nachtzeit im schallreduzierten Mode betrieben werden. Dies bedeutet, dass die Leistungsaufnahme zu reduzieren ist. Die erforderliche Reduzierung zur Nachtzeit wird über Regelungen im Genehmigungsbescheid festgeschrieben.

Als Überwachungsmaßnahme ist durch eine lärmtechnische Abnahmemessung einer anerkannten Messstelle gemäß § 29b BImSchG nach vorheriger Abstimmung mit der Überwachungsbehörde die Einhaltung der Lärmschutzanforderungen vom Betreiber nachzuweisen. Zur Aufnahme des Nachtbetriebes können auch Typvermessungen anderer Anlagen vorgelegt werden, die einer Prüfung durch die Untere Immissionsschutzbehörde unterliegen. Die messtechnischen Überprüfungen müssen zwecks Vermeidung von Interessenkollisionen von Sachverständigen durchgeführt werden, die nicht bereits im Rahmen der Planung tätig geworden sind. Dies wird rechtsverbindlich in detaillierten Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid festgeschrieben.

Die WEA dürfen keine tonhaltigen Lärmimmissionen verursachen, da dies nicht dem Stand der Technik entspricht. Eine entsprechende Regelung wird als Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Wird bei der o.g. Abnahmemessung festgestellt, dass die WEA tonhaltige Geräusche im Sinne des Abschnitts A.2.5.2 des Anhangs der TA Lärm verursachen, ist die

jeweilige WEA bis zum messtechnischen Nachweis der Einhaltung der o.g. Anforderung nachts außer Betrieb zu nehmen.

Die Anlage ist an den Rotorblättern über die gesamte Betriebsdauer mit Trailing Edges Serrations (Sägezahn hinterkante) und Vortex Generatoren zu erhalten.

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass die beantragten WEA TA Lärmkonform und erlassgerecht errichtet und betrieben werden können. Dies wird aufgrund der Stellungnahmen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt, deren Anforderungen in den Genehmigungsbescheid eingeflossen sind, sichergestellt. Nach Inbetriebnahme erfolgt nach vorheriger Abstimmung mit der Überwachungsbehörde eine messtechnische Überprüfung der Einhaltung der Lärmschutzanforderungen durch einen Gutachter nach § 29b BImSchG, der nicht mit der Erstellung von Antragsunterlagen befasst war. Dies wird ebenfalls über eine Nebenbestimmung rechtsverbindlich sichergestellt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Lärmimmissionsverhältnisse sind demnach nicht zu erwarten.

### **Bauphase**

Für die Dauer der Bauphase ist mit Geräuschemissionen durch die normale Bautätigkeit und durch den Zulieferverkehr zu rechnen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind insbesondere aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase und der Abstände zu den Immissionsorten nicht zu erwarten.

### **2.2.2 Auswirkungen und Bewertung zu Infraschalleinwirkungen**

Für die Beurteilung von Infraschall ist u.a. eine Studie der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg relevant. Der Titel der Studie lautet: „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen (Stand: Februar 2016)“. Ein wesentliches Ergebnis der Studie besteht darin, dass Infraschallpegel bereits im Nahbereich von WEA - bei Abständen zwischen 120 m und 300 m - deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegen (Seite 10 der Studie). Auf der Seite 12 der Studie findet sich folgendes Fazit: „Infraschall wird von einer großen Zahl unterschiedlicher natürlicher und technischer Quellen hervorgerufen. Er ist alltäglicher und überall anzutreffender Bestandteil unserer Umwelt. Windkraftanlagen leisten hierzu keinen wesentlichen Beitrag.“ Dies gilt auch für die beantragten

WEA hinsichtlich der Immissionsorte im Umfeld der Anlagen, die sehr viel weiter als 300 m (nächste Immissionsorte befinden sich in einem horizontalen Abstand von 500 m zu den WEA) entfernt sind.

Die obige Bewertung wird auch durch die Ausführungen im aktuellen Windenergie-Erlass NRW vom 08.05.2018 gestützt. Unter der Nr. 5.2.1.1 (Lärm) wird u.a. Folgendes angemerkt:

„Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können.“

Ferner wird dort konstatiert, dass nach Einschätzung des Umweltbundesamtes die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegenstehen.

Gleiches ergibt sich aus einem Faktenpapier des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein- Westfalen vom 05.08.2024, das als Anlage beigefügt ist.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Infraschall können somit für das beantragte Vorhaben nach derzeitigem Wissen nicht konstatiert werden.

### **2.2.3 Auswirkungen und Bewertung zum Schattenwurf**

Bewertungsmaßstäbe:

- BImSchG (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)
- Windenergie-Erlass NRW vom 08.05.2018

Generell gilt: Windenergieanlagen können durch die Rotordrehung periodisch auftretenden, bewegten Schattenwurf, der als Immission im Sinne des BImSchG zu werten ist, verursachen. Der Schattenwurf ist neben den geometrischen Abmessungen der WEA und der Lagegeometrie zu den Immissionsorten abhängig vom Sonnenstand, von den Wetterbedingungen und der Windrichtung (Stichwort: Azimutstellung des Rotors).

Der Schattenwurf wurde gutachterlich untersucht (Schattenwurfprognose der enveco GmbH vom Oktober 2023) und von der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt geprüft. Wie dem Schattenwurfgutachten zu entnehmen ist, überschreitet die astronomisch mögliche Belastung an Schattenwurf sowohl hinsichtlich der Gesamt- als auch der Zusatzbelastung die Immissionswerte (30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag) an einigen Immissionsorten. Durch

Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid wird sichergestellt, dass die Anforderungen des Windenergie-Erlasses NRW vom 08.05.2018 hinsichtlich der beantragten WEA erfüllt werden.

Die Nebenbestimmungen umfassen u.a. ein Abschaltkonzept (Stichwort: selbsttätig wirkende Schattenabschaltautomatik) und umfangreiche Dokumentationspflichten. Die Daten zu den Abschalt- und Beschattungszeiträumen sind von der Abschalteinheit aufzuzeichnen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Schattenwurf können nicht konstatiert werden, da der Schattenwurf im Einwirkungsbereich der Anlage „gegen Null“ zu minimieren ist. Hierzu liegt als Antragsunterlage eine Verpflichtungserklärung des Antragstellers vor, die über eine Nebenbestimmung zum Genehmigungsbescheid rechtsverbindlich umzusetzen ist und somit auch für mögliche Rechtsnachfolger gilt.

#### **2.2.4 Auswirkungen und Bewertung zu möglichen optisch bedrängenden Wirkungen der WEA**

Generell gilt: WEA moderner Bauart mit Gesamthöhen über Flur von 200 bis 250 m können in geringem Abstand zu Wohnhäusern aufgrund der optischen Wirkungen (schlanke, turmhohe technische Bauwerke mit drei rotierenden Elementen, die Flächen bis rd. 2 ha überstreichen) rücksichtslos und damit unzulässig sein.

Entsprechend § 249 Abs. 10 BauGB besteht in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung bei Windenergieanlagen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Hinweise für einen atypischen Fall sind nicht gegeben, so dass der Regelfall anzuwenden ist.

Innerhalb des zweifachen Gesamthöhenabstands befinden sich keine Wohngebäude.

#### **2.3 Auswirkungen und Bewertungen zum Abfallanfall**

Bei der Installation und bei Servicearbeiten an der WEA fallen folgende als gefährlich eingestufte Abfälle an: Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten, Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind. Die

Abfälle werden getrennt gesammelt und durch Entsorgungsfachbetriebe der ordnungsgemäßen Beseitigung oder Verwertung zugeführt. Dies wird durch Aufnahme der von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise sichergestellt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen können insofern ausgeschlossen werden.

## **2.4 Auswirkungen und Bewertungen zu den Schutzgütern Fläche, Wasser und Boden**

### **2.4.1 Fläche**

Die Standorte der Anlagen liegen im Außenbereich der Großlandschaft Westfälische Bucht, im Groß- Naturraum „Ostmünsterland“, in Saerbeck. In der 17. als auch in der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saerbeck waren lediglich drei Vorrangflächen für WEA ausgewiesen. Daraufhin hat der Rat der Gemeinde den Vorentwurf zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Ziel ist die Beseitigung der Ausschlusswirkung und damit die planungsrechtliche Freigabe des gesamten Außenbereichs der Gemeinde Saerbeck für die Errichtung von Windkraftanlagen. Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Grünland. Das Umfeld wird u.a. durch Waldgebiete, Hecken und Haine sowie verstreut liegende Gebäude und Wohnhäuser geprägt.

Zur Realisierung der WEA werden anlagenbedingte Flächenversiegelungen wie Kranstellflächen, Zuwegungen und Fundamente benötigt, die dauerhaft Fläche in Anspruch nehmen. Im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen werden innerhalb der Baugrundstücke insgesamt etwa 41.329 m<sup>2</sup> permanent und weitere Flächen temporär in Anspruch genommen (Seite 24 UVP). Mit der Neuversiegelung gehen u.a. landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren. Die Kompensation der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche durch Flächenversiegelungen erfolgt gemeinsam mit der Kompensation für die Böden und für den Naturhaushalt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ sind reversibel. Mit einer zu den Antragsunterlagen zählenden Erklärung verpflichtet sich der Antragsteller, die beantragten Windenergieanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Einhal-

tung der Verpflichtung wird durch eine Nebenbestimmung zum Genehmigungsbescheid sichergestellt, die eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft beinhaltet. Insofern und unter Berücksichtigung des planungsrechtlichen Status der Fläche im Bereich der Gemeinde Saerbeck sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt sind keine weiteren Inanspruchnahmen von Flächen zu erwarten. Für Wartungs- und Reparaturarbeiten können die anzulegenden Betriebsflächen und Zuwegungen genutzt werden.

Es sei auch festgehalten, dass ein Flächenverbrauch zwecks Ansiedlung von WEA gesellschaftlich ausdrücklich gewollt ist (§ 2 EEG). Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ sind auch insofern nicht zu konstatieren.

#### **2.4.2 Wasser**

Generell gilt: In WEA werden wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Es handelt sich im Wesentlichen um Schmierstoffe für Maschinenbauteile und Getriebe sowie Hydraulik- und Transformatorenöle. Der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen erfolgt hier AwSV-gerecht (Stichwort: ausreichend dimensionierte flüssigkeitsdichte Auffangvorrichtungen). Dies wird durch Aufnahme der diesbezüglichen Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt (UWB) in den Genehmigungsbescheid sichergestellt.

Im Einwirkungsbereich der beantragten WEA liegen keine Trinkwasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiete. Hochwasserrisikogebiete oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Niederung der Oberen Ems (Emsdetten/Saerbeck)“. Das Plangebiet liegt im Bereich eines Porengrundwasserleiters aus dem Quartär, der aus Sand, Feinsand, Schluff, untergeordnet Kies besteht, der eine mittlere bis mäßige Durchlässigkeit aufweist. Die im Gebiet vorkommenden Böden sind nicht durch Staunässe beeinflusst. Alle geplanten WEA liegen in der Grundwasserstufe mittel (4 bis 8 dm Tiefe). Die geplante WEA 1 befindet sich ungefähr 100 m entfernt von einer Bodeneinheit mit Grundwasser-Stufe sehr tief (mit 13 bis 20 dm Tiefe). Die geplante WEA 2 liegt in ungefähr 60 m Entfernung zu einer Bodeneinheit mit der

Grundwasser-Stufe tief (8 – 13 dm Tiefe). Die Standorte dieser beiden geplanten WEA sind durchaus grundwassergeprägt, weshalb eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung vorgenommen wird. Landwirtschaftliche Gräben sind im Umfeld vorhanden. Für die Errichtung der WEA 1 muss ein Graben entlang des Middendorfer Damms auf einer Länge von 60 m dauerhaft verrohrt werden. Dies stellt einen geringfügigen Eingriff in die Gewässerstruktur dar.

Für die Erschließung der WEA sind Querungen und Verbreiterungen von Querungen an Gewässern erforderlich. Für diese ist eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen. Details sind in einem separaten Verfahren nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m § 22 Landeswassergesetz zu regeln. Hierfür ist ein entsprechender Antrag bei der UWB des Kreises Steinfurt zu stellen. Diesbezügliche Bedenken trägt die UWB nicht vor.

Nach der Stellungnahme der UWB ist hier insgesamt keine Problematik gegeben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ sind nicht zu konstatieren.

### **2.4.3 Boden**

Ausweislich des UVP-Berichts sind im Bereich des Vorhabens keine schutzwürdigen Böden betroffen. Die Anlagenstandorte befinden sich alle auf Podsol-Gley. In direkter Nähe der Eingriffsflächen der geplanten WEA 1, WEA 2 und WEA 5 befindet sich Gley-Podsol.

Anfallender Ober-/ Mutterboden ist fachgerecht zu lagern und funktionsgerecht zu nutzen. Baubedingt ist bei der Errichtung der WEA mit einem Teilverlust von Bodenfunktionen durch Verdichtungs- und Versiegelungsmaßnahmen zu rechnen. Es müssen u.a. geschotterte und dauerhaft teilversiegelte Zuwegungen und Kranstellflächen angelegt werden, die den Boden in Anspruch nehmen. Die Fundamente der WEA führen zu einer Vollversiegelung des Bodens, der somit vollständig in Anspruch genommen wird und seine natürlichen Bodenfunktionen verliert.

Der Flächenbedarf der dauerhaften Versiegelung der sieben WEA ist mit 40.836 m<sup>2</sup> anzusetzen. Zusätzlich sind Eingriffe in Wallhecken auf einer Fläche von 493 m<sup>2</sup> erforderlich. Die Eingriffe lösen eine Verpflichtung zur Kompensation aus.

Der Eingriff in das Schutzgut „Boden“ wird bei der Ausgleichsbilanzierung aufgeführt (Seite 31 f. LBP).

Während der Bauphase werden temporär u.a. Lager- und Montageflächen für die Bauteile der WEA benötigt. Hierbei kommt es zu Bodenverdichtungen, die nach Abschluss der Baumaßnahme durch Auflockerungsmaßnahmen rückgängig gemacht werden können. Temporär versiegelte Flächen werden zurückgebaut.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ sind nicht gegeben.

## **2.5 Auswirkungen und Bewertungen zu den Schutzgütern Landschaft, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

### **2.5.1 Landschaft**

Generell gilt: Windenergieanlagen stellen technische Bauwerke dar, die wegen ihrer Größe, Gestalt und Rotorbewegung weithin auffallen, so dass in der Folge nachhaltige Veränderungen in der Landschaft auftreten. Die beantragten WEA mit einer jeweiligen Gesamthöhe von 250 m über Flur haben eine ortsuntypische Gestalt und Größe, die die Höhen der natürlichen und gewachsenen Landschaftselemente (z.B. Bäume, Wälder, Hecken, Wohngebäude) erheblich übersteigen. Schon deswegen gilt generell, dass die Möglichkeiten, die WEA schonend in die Natur und die Landschaft einzufügen und Beeinträchtigungen selbst unter einer landschaftsgerechten Neugestaltung auszugleichen, bekanntermaßen nicht gegeben sind.

Bei den Auswirkungen auf das Landschaftsbild handelt es sich wesentlich um visuelle Effekte aufgrund der Höhe und der Rotorbewegungen, die den subjektiv-bewertenden Wahrnehmungen durch Menschen im Hinblick auf die „Schönheit“ einer Landschaft unterliegen. Ein 250 m hohes technisches Bauwerk mit drehenden Rotoren fällt im Außenbereich auf und wird vielfach als landschafts-untypisch und als Fremdkörper empfunden, sodass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu konstatieren ist. Anzumerken ist, dass die WEA nach einer planerischen Entscheidung der Gemeinde Saerbeck auf der in Kap. 1.1 beschriebenen Flächen entstehen können, da die Gemeinde so gezielt die Ansiedlung von WEA möglich gemacht hat.

Die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild gelten nach derzeitigem Stand grundsätzlich, aufgrund der Höhe moderner WEA, als nicht ausgleichbarer Eingriff, für den ein Ersatzgeld nach Nr. 8.2.2.1 des Windenergie-Erlasses NRW vom 08.05.2018 ermittelt wird. Auf der Grundlage der Landschaftsbildelemente wird anhand eines Bewertungsschemas, das die Wertstufe des Landschaftsbildes und Höhe (15-fachen Anlängenhöhe) der WEA aufzeigt das Ersatzgeld ermittelt. Insgesamt ist nach der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) ein Ersatzgeld in Höhe von 347.847,14 Euro an den Kreis Steinfurt zu zahlen. Das Ersatzgeld ist zweckgebunden in Naturschutzprojekte zu investieren, wobei die Maßnahmen möglichst in räumlicher Nähe zum Ort des Eingriffs umzusetzen sind. Die Zahlung des Ersatzgeldes wird aufgrund der Stellungnahme der UNB des Kreises Steinfurt durch eine Nebenbestimmung zum Genehmigungsbescheid sichergestellt.

Baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild, z.B. Mobilkräne, sind aufgrund des begrenzten zeitlichen Umfangs von untergeordneter Bedeutung.

Der naturschutzrechtliche Begriff der „Erholung“ wird in § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes u.a. in Bezug auf den Erlebniswert der freien Landschaft während der Freizeit legal definiert. U.a. aufgrund der Vorbelastung mit WEA kommt es zu keinen weiteren Zerschneidungen von erholungsrelevanten Strukturen durch die beantragte WEA. Weder im Zuge der Behördenbeteiligung noch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgten zu diesem Aspekt Einwendungen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erholungsfunktion der Landschaft in Bezug auf den Menschen sind nicht gegeben.

### **2.5.2 Pflanzen, Biotope und Schutzgebiete**

Auswirkungen auf Pflanzen und Biotope werden insbesondere im UVP-Bericht und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) beschrieben.

Die Errichtung der WEA ist auf Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung (Ackerstandort) vorgesehen. Die Auswertung von Schutzgebieten und Biotoptypen hat ergeben, dass keine Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte oder schutzwürdige Biotope betroffen sind (UVP-Bericht S.100).

Die Umgebung der Anlage ist durch Äcker geprägt, welche teils von bereichernden Elementen, wie Hecken und kleineren Wäldern eingerahmt werden.

Das Vorhaben liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Im direkten Umfeld des Vorhabens liegen keine anderen Schutzgebiete. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind die Errichtung und der Betrieb von WEA sowie zugehöriger Nebenanlagen im Landschaftsschutzgebiet uneingeschränkt nicht verboten, solange nicht gemäß § 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz festgestellt wurde, dass der jeweilige Flächenbeitragswert erreicht ist. Dies ist hier der Fall.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein Natura 2000-Gebiet. Das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE-3711-301 „Emsaue“) befindet sich in einem Abstand von ca. 1,8 km in südwestlicher Richtung zum nächstgelegenen WEA 5. Es befinden sich keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Hochwasser-Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete im Umfeld des Vorhabens.

Im näheren Umfeld der beantragten WEA befinden sich mehrere gesetzlich geschützten Biotope, die im UVP-Bericht dargestellt sind. Sie befinden sich alle in mehr als 500 m Entfernung der geplanten WEA. Aufgrund der Entfernungen zu den WEA und den geplanten Zuwegungen sind keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten. Wallhecken und Hecken im Untersuchungsgebiet sind als geschützte Landschaftsbestandteile einzustufen.

In der Nähe der geplanten Anlagen befinden sich zwei Naturdenkmäler, das Naturdenkmal „Wacholder-Strauch“ ca. 330 m nordwestlich der WEA 1, das Naturdenkmal „Stieleiche“ ca. 2.200 m westlich zu den WEA 4 und 5. Aufgrund der Entfernungen zu den geplanten WEA und der geplanten Anlieferung sind keine negativen Beeinträchtigungen durch den Bau und die Anlieferung der WEA zu erwarten.

Die Eingriffe in vorhandene Biotoptypen beschränken sich weitestgehend auf Ackerflächen und Bankette. Es sind im Umfeld einzelne Bäume/Wallheckenstrukturen betroffen.

Aufgrund der relativen Nähe zu einem Natura 2000 Gebiet (hier VSG) wurde neben der Artenschutzprüfung auch eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt.

### 2.5.3 Vögel

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Avifauna wurden unter Anwendung des Naturschutzrechtes untersucht. Die grundsätzlichen Ergebnisse dieser Untersuchungen werden u.a. im UVP-Bericht, im LBP und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag inkl. Art-für-Art-Protokolle beschrieben.

Neben einer Datenrecherche erfolgte im Jahr 2022 eine avifaunistische Untersuchung im Umfeld des beantragten Standortes. Sie umfasste u.a. Brut- und Rastvogelerhebungen. Insgesamt wurden 16 planungsrelevante europäische Vogelarten nachgewiesen.

Für sieben dieser Vogelarten, die als nicht WEA-empfindlich einzustufen sind, gilt nach den Ergebnissen der Kartierung die Regelfallvermutung des Leitfadens 2023, wonach im Sinne einer Regelfallvermutung nicht davon auszugehen ist, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA ausgelöst werden. Für die beiden WEA-empfindlichen Arten, die im Planungsbereich kartiert worden sind (Großer Brachvogel und Kiebitz) gibt es ein grundsätzliches Risiko wegen des Meideverhaltens von WEA. Aufgrund der vorhandenen Abstände der festgestellten Aufenthaltsorte zu den geplanten Standorten und der Unattraktivität der betroffenen Flächen für den Großen Brachvogel liegt jedoch keine Betroffenheit vor. Dies gilt ebenso für die 6 WEA-empfindlichen Vogelarten, die als Nahrungsgäste/Durchzügler im 1.000 m-Radius festgestellt wurden.

Lediglich für die Feldlerche wurde aufgrund der Feststellung von sechs Brutrevieren innerhalb der Potentialflächen eine vertiefte Artenschutzprüfung der Stufe II durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht anzunehmen sind, baubedingte Störungen jedoch nicht auszuschließen sind.

Daher wird entsprechend der Artenschutzprüfung die Berücksichtigung eines Bauzeitenfensters außerhalb der Brutzeit als notwendig erachtet und durch entsprechende Nebenbestimmungen in der Genehmigung festgelegt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Vogel“ sind aufgrund der umfassenden Recherchen vorhandener Daten, der Vor-Ort-Untersuchungen im Jahre 2022 und der Aufnahme der o.g. Regelungen in den Genehmigungsbescheid nach der UNB-Beteiligung nicht zu erwarten.

#### **2.5.4 Fledermäuse**

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurde auf eine Kartierung der Fledermausarten verzichtet. Nach dem behördenverbindlichen Windenergie Leitfadens NRW 2024 ist eine detaillierte Fledermausuntersuchung im Vorfeld einer Genehmigung nicht erforderlich. Anstelle einer Erfassung der Fledermäuse erfolgen in Abstimmung mit der UNB nach Fertigstellung des Windparks zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos temporäre Abschaltungen der Anlagen.

Das Abschaltkonzept ist auch Teil der Antragsunterlagen. Es beinhaltet im Wesentlichen folgende Elemente: Nach Inbetriebnahme sind die WEA im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn zugleich Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von kleiner 6 m/s und Temperaturen von größer 10 °C in Gondelhöhe und keinem Niederschlag vorliegen. Aufgrund eines begleitenden akustischen Fledermaus-Monitorings in Gondelhöhe kann das Abschaltregime den tatsächlichen Verhältnissen nachträglich angepasst werden. Diese Vorgehensweise entspricht dem Windenergie-Erlass NRW vom 08.05.2018.

Außerdem sind durch die Auswahl einer konfliktarmen Leuchtbefehung sowie einer unattraktiven Gestaltung der Mastfußbereiche artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Dies wird durch die Formulierung geeigneter Nebenbestimmungen sichergestellt.

Nach den Vorgaben des Windenergie Leitfadens NRW (2024) gibt es keine Abstandsanforderungen für geplante Windenergieanlagen zu bestehenden Gehölzen/Hecken zum präventiven Schutz von Fledermausvorkommen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Fledermausbestände nach den derzeitigen artenschutzrechtli-

chen Erkenntnissen hinreichend unter Kontrolle gehalten und sachgerecht analysiert werden können. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann somit nicht konstatiert werden.

#### **2.5.5 Weitere planungsrelevante Arten (z.B. Amphibien und Reptilien)**

Bezüglich weiterer planungsrelevanter Arten liegen keine Anhaltspunkte für ein mögliches Vorkommen vor.

#### **2.5.6 Biologische Vielfalt**

Zurzeit gibt es keine anerkannte Methodik zur Berücksichtigung der biologischen Vielfalt als eigenständiges Schutzgut. Hier sind insofern Kenntnislücken und Schwierigkeiten gegeben. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthält unter § 7 Abs. 1 Nr. 1. folgende rechtliche Begriffsbestimmung: Biologische Vielfalt ist die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen. Es kommt hier zu Überschneidungen mit den Schutzgütern „Tiere“ und „Pflanzen“; wobei die biologische Vielfalt sich eher auf gesamte Ökosysteme und den dort enthaltenen Genpool beziehen dürfte. Bei der Behandlung dieses Schutzgutes kann auf Daten zu den Schutzgütern „Tiere“ und „Pflanzen/Biotop“ zurückgegriffen werden, die mit der biologischen Vielfalt in enger Beziehung stehen. Durch das Vorhaben werden in Bezug auf Pflanzen intensiv genutzte landwirtschaftliche Ackerflächen und somit Biotopstrukturen von eher geringerem Wert in Anspruch genommen. Es werden lediglich 493 m<sup>2</sup> Wallhecke in Anspruch genommen, die in einem Umfang von 1 : 1,5 ausgeglichen werden. Erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf geschützte Biotop sind wie o.a. nicht zu erwarten.

Zusammenfassend gelangt man zu dem Ergebnis, dass der Raum des beantragten Vorhabens bzgl. des Schutzgutes „biologische Vielfalt“ keine besondere, sondern eine eher allgemeine Bedeutung aufweist.

Zum allgemeinen Schutz von Vögeln und Fledermäusen werden aufgrund der Stellungnahme der UNB Anforderungen an die Gestaltung des Mastfußbereiches im Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt der jeweiligen WEA im Genehmigungsbescheid festgelegt. In diesem Bereich ist insbesondere die Neuanlegung von Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer nicht zulässig. Es ist

eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen. Die Nutzungsvorgaben sind vertraglich zu sichern.

## **2.6 Auswirkungen und Bewertung auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter**

Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter werden im Kapitel 5.6 des UVP-Berichtes beschrieben.

Nach dem Kapitel 3.8 des UVP-Berichts gibt es keine Hinweise darauf, dass im direkten Anlagenbereich, einschließlich der Zuwegungen und der Kranstellflächen, Bau- oder Bodendenkmäler sowie archäologische Fundstätten existieren. Im UVP-Bericht wird ferner festgehalten, dass bedeutsame Objekte, Orte oder Sichtbeziehungen im Untersuchungsgebiet nicht ausgewiesen sind.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Kulturlandschaft „Ostmünsterland“. Der nächste ausgewiesene landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich ist der Kulturlandschaftsbereich 3 = Bischofsstadt Münster mit dem Wigbold Wolbeck. Dieser liegt ca. 25 km von den geplanten WEA entfernt.

In etwa 200 Meter Entfernung südlich der geplanten Windenergieanlage (WEA) befindet sich das nächstgelegene Bodendenkmal, das als Befestigungs- bzw. Grabenanlage klassifiziert ist. Etwa 400 Meter südöstlich von WEA 5 wurden Spuren eines Weges im Luftbild erkannt. Ungefähr 700 Meter nördlich von WEA 1 liegt ein Fund, der als Lese- oder Streufund kategorisiert ist. Weitere Bodendenkmäler befinden sich in größerer Entfernung südlich der geplanten WEA und umfassen Luftbildbefunde, eine Landwehr und eine Hofstelle.

Die Beteiligung des LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen und des LWL – Archäologie für Westfalen ergab, dass aus der Nähe des Standortes der WEA 5 archäologische Fundstellen bekannt sind. Die vom LWL-Archäologie für Westfalen vorgetragenen Auflagen für den Standort der WEA 5 hinsichtlich des Bodendenkmalschutzrechts wurden berücksichtigt und in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Darüber hinaus werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der übrigen sechs WEA-Standorte nicht berührt. Der LWL ergänzt, dass bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht

bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können. Hierzu sind thematisch eine Auflage und weitere allgemeine Hinweise mit in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Den Stellungnahmen der Standortgemeinde Gemeinde Saerbeck oder der Öffentlichkeitsbeteiligung ist zum Thema „Kulturelles Erbe“ nichts zu entnehmen. Somit sind insbesondere keine Auswirkungen substantieller Art auf Denkmäler zu konstatieren. Insgesamt sind auch bzgl. des Schutzgutes „Sonstige Sachgüter“ keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu konstatieren.

## **2.7 Auswirkungen und Bewertung zum Schutzgut „Wechselwirkungen zwischen den UVP-Schutzgütern im Sinne des § 1a Satz 1 Nr.5 der 9. BImSchV“ und Betrachtung möglicher kumulativer Effekte**

Der UVP-rechtliche Begriff der Wechselwirkung ist fachlich-inhaltlich wesentlich ein ökologischer Begriff, mit dem die Funktionalität von Ökosystemen (Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Pflanzen, Tiere und Menschen) beschrieben werden kann.

Das Kapitel 6 des UVP-Berichtes widmet sich kurz diesem Thema. Den Stellungnahmen der Fachbehörden ist zu diesem Thema nichts zu entnehmen. Gleiches gilt für die Öffentlichkeitsbeteiligung.

Folgendes kann angemerkt werden:

Negative Auswirkungen auf das Klima sind durch den Betrieb der WEA nicht gegeben, da sie zum Zwecke der Stromerzeugung (öffentliches Gut) keine klimabeeinflussenden Luftverunreinigungen verursachen. Sie ist unter dem Aspekt des Klimaschutzes insofern zu begrüßen. Die während der Errichtungsphase auftretenden Luftverunreinigungen (z.B. Abgase durch den Schwerlastverkehr, diffuse Staubemissionen bei der Anlegung von Zuwegungen und der Einarbeitung von Schotter) sind vergleichsweise gering und lokal eng begrenzt, so dass hier keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Luftverunreinigungen anzunehmen sind. Die WEA verursacht im Betrieb keine stofflichen Emissionen, die in umliegende Ökosysteme (z.B. FFH-Gebiete) und den Wasserkreislauf eingetragen werden könnten. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt nach dem Stand der Technik.

Durch die Versiegelung des Bodens im Bereich der Fundamente geht kleinflächig die Wirkfunktion des Bodens verloren.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind aufgrund der Kleinräumigkeit nicht zu erwarten. Die landwirtschaftliche Nutzung der umgebenden Flächen wird nur unwesentlich eingeschränkt.

Wechselseitige Wirkungen von UVP-Schutzgütern bestehen vorrangig im Bereich von Biotopen. Die Biotopverbundflächen werden durch die Planung geringfügig direkt beeinträchtigt. Im Rahmen der Kompensation werden die Belange des Biotopverbundes berücksichtigt. Gehölzentnahmen werden ausgeglichen.

Bzgl. möglicher kumulativer Effekte des beantragten Vorhabens mit den vorhandenen WEA ist festzuhalten, dass die gutachterliche Untersuchung der Lärmimmissionsverhältnisse und deren Prüfung durch die UIB auch die relevante Vorbelastung umfasste. Vor dem Hintergrund der TA Lärm vom 26.08.1998 ist eine Betrachtung der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung an einzelnen Immissionsorten obligatorisch.

Für den starken Eingriff ins Landschaftsbild ist aufgrund einer Stellungnahme der UNB ein Ersatz in Geld zu leisten. Zum Schutzgut „Vogel“ ist anzumerken, dass aufgrund der artenschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Analyse der UNB CEF-Maßnahmen zu entwickeln sind. Der Fledermausschutz wird durch einen pauschalen Abschaltalgorithmus i.V.m. einem Gondelmonitoring hinreichend unter Kontrolle gehalten.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Wechselwirkungen“ durch die beantragte WEA nicht zu erwarten sind.

## **2.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen**

Eine besondere Anfälligkeit des beantragten Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen nach § 1a Satz 2 der 9. BImSchV ist nicht zu erkennen. Es handelt sich nicht um Anlagen, die von der 12. BImSchV (Störfallverordnung) erfasst werden. Grundsätzliche Unfallgefahren bestehen u.a. im Austritt von wassergefährdenden Stoffen, durch Eiswurf, Blitzschlag und Brand.

Es sind Maßnahmen nach dem Stand der Technik unter Anwendung der AwSV zu treffen, um dem Austritt wassergefährdender Stoffe entgegenzuwirken. Hierzu zählt z.B. die Installation ausreichend dimensionierter Auffangwannen.

Nach der Anlage zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) vom 15.06.2021 kann aufgrund der dort unter dem Abschnitt „Anlage A 1.2.8/6 - Zur Richtlinie für Windenergieanlagen“ genannten Überschlagsformel -  $1,5 \times$  (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) - ein Gefahrenbereich für Eiswurf abgeschätzt werden, der hier in einem Radius von rd. 505 m um die jeweilige WEA liegt.

In diesem Bereich befinden sich keine Wohnhäuser. In Bezug auf öffentliche Straßen wird dieser Abstand unterschritten.

Nach der Nr. 3.2 der o.g. Anlage kann der Abstand unterschritten werden, wenn aufgrund einer gutachterlichen Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von speziellen Einrichtungen der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann. Die WEA werden nach den eingereichten Antragsunterlagen mit gutachterlich geprüften Eisansatzerkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf ausgerüstet. Aufgrund dieser Maßnahme nach dem Stand der Technik können erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Eiswurf vermieden werden.

Die WEA werden mit Blitz- und Brandschutzmaßnahmen ausgerüstet. Im Zuge der Beteiligung des Bauamtes der Kreisverwaltung Steinfurt, welches diese Aspekte als Fachbehörde zu betrachten hat, ergaben sich keine Auffälligkeiten.

### **3. Zusammenfassende Bewertung**

Die begründende Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen UVP-Schutzgüter zeigt, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Windenergieanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. Die Schutz- und Vorsorgeziele des § 1 BImSchG sind bei Errichtung und Betrieb der beantragten

Anlage gewährleistet. Nachteilige Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erkennen und wurden weder im Behördenbeteiligungsverfahren noch in der Beteiligung der Öffentlichkeit vorgetragen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der festgeschriebenen Überwachungsmaßnahmen ist eine Verträglichkeit mit den UVP-Schutzgütern gegeben, wobei das UVPG an sich keine eigenständigen, von den fachrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen unabhängigen materiell-rechtlichen Vorgaben enthält. (vgl. Bundesratsdrucksache 164/17 vom 17.02.2017, Seite 107, letzter Absatz).

#### **Anlagen**

- Faktenpapier des MUNV vom 05.08.2024

## Faktenpapier

### Windenergieanlagen und Infraschall

*Mit diesem Faktenpapier möchte das MUNV häufig gestellte Fragen zum Thema „Windenergie und Infraschall“ beantworten. Das Faktenpapier basiert auf dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand.*

Nach derzeitigem Kenntnisstand wurden bislang keine stichhaltigen Nachweise negativer gesundheitlicher Auswirkungen durch von Windenergieanlagen ausgehendem Infraschall erbracht.

### Was ist Infraschall?

Infraschall ist tieffrequenter Luftschall im Frequenzbereich unter 16 Hertz (Hz). Der vom Menschen wahrnehmbare Frequenzbereich ist nicht scharf begrenzt. Ein gesundes Ohr kann Schallsignale in einem Frequenzbereich von ca. 16 Hz bis 16 000 Hz hören. Bei sehr hohen Schalldruckpegeln ist auch unterhalb von 16 Hz noch eine Wahrnehmung möglich. Der niedrigste noch hörbare Schallpegel (Hörschwelle) steigt mit kleiner werdenden Frequenzen stetig an.

### Wo tritt Infraschall auf?

Infraschall kann immer dann auftreten, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zu Schwingungen angeregt werden.

Es gibt beim Infraschall sowohl natürliche wie auch nicht natürliche Quellen. Natürliche Infraschall-Quellen sind unter anderem Erdbeben, Vulkanausbrüche, Meeresbrandung, Wasserfälle, Gewitter, Sturm und Wind oder Föhn-Wetterlagen. Als nicht natürliche Ursachen sind Sprengungen, der Überschallknall von Flugzeugen, große Auspacksiebe von Gießereien und große Lautsprechersysteme bekannt. Andere technische Anlagen verursachen auf Grund ihrer Abmessungen und ihrer Betriebsparameter meist Schalleinwirkungen mit Frequenzen von über 16 Hz.

### Inwieweit ist Infraschall bei Windenergieanlagen relevant?

Im Nahbereich von Windenergieanlagen können Infraschall-Pegel beobachtet werden, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben. Ab Entfernungen von ca. 300 m beeinflussen Windenergieanlagen den Geräuschpegel im Infraschall-Bereich nicht mehr.

### Wie stellt sich die Exposition der Anwohnerinnen und Anwohner durch Infraschall bei Windenergieanlagen dar?

Die Infraschall-Pegel in der Umgebung von Windenergieanlagen liegen bereits im Nahbereich, d.h. bei Abständen zwischen 150 m und 300 m von der Anlage, deutlich unterhalb der menschlichen Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle. Dies zeigen aktuelle Messungen z. B. der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, der Bundesanstalt für Geowissenschaften und im Rahmen der Tremac-Studie.

In größeren Entfernungen werden die auftretenden Geräusche im Infraschall-Bereich maßgeblich durch den Wind verursacht. Windenergieanlagen liefern hier keinen relevanten Beitrag.

### Gibt es für die Anwohnerinnen und Anwohner von Windenergieanlagen gesundheitliche Auswirkungen durch den erzeugten Infraschall?

Nach dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Publikationen treten gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall erst auf, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. In diesen Fällen konnten

Ermüdung und eine Abnahme der Atemfrequenz nachgewiesen werden. Extrem hohe Infraschall-Pegel über 140 dB können zu Ohrendruck, Schmerzen und Gehörschäden führen.

Die Wahrnehmung von Geräuschen ändert sich mit sinkender Frequenz. Unterhalb von 100 Hz werden bereits kleine Änderungen des Schalldruckpegels als deutliche Zunahme der Lautstärke wahrgenommen. Diese können bereits bei geringfügiger Überschreitung der Hörschwelle schnell als belästigend empfunden werden.

Die Infraschall-Pegel von Windenergieanlagen liegen jedoch weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis negativer gesundheitlicher Auswirkungen von Infraschall erbracht werden.

Das Umweltbundesamt (UBA) stellte in seinem Themenpapier „Lärm und Infraschall“ 2021 fest: „Eine Vielzahl von Studien zeigt, dass Infraschall von Windenergieanlagen nicht zu Gesundheitsgefahren führt.“

Aktuelle Studien zeigen zudem, dass es bei Hörproben mit Probanden keinen Unterschied in der Bewertung der Lästigkeit machte, ob in den Geräuschen von Windenergieanlagen der Infraschallanteil enthalten war oder nicht. Auch eine Beeinflussung des Nachtschlafs konnte nicht festgestellt werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an Windenergieanlagen nach aktuellem Stand wissenschaftlicher Publikationen, basierend auf jahrzehntelanger Forschung mittels zahlreichen unabhängigen Studien, keine gesundheitlichen Auswirkungen durch Infraschall festgestellt wurden.

Wie wird Infraschall bei Windenergieanlagen gemessen?

Die Immissionsschutzbehörden setzen Schallpegelmesser ein, die - je nach Gerätetyp - Schall mit Frequenzen ab ca. 3,5 Hz erfassen. Zudem sind für die Schallpegelmesser besondere Mikrofone erhältlich, mit denen Schall mit Frequenzen ab ca. 0,07 Hz erfasst werden kann. Entsprechende Messtechnik für Infraschall wird in Nordrhein-Westfalen im Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Verbraucherschutz regelmäßig eingesetzt. Die Messungen werden dort grundsätzlich frequenzselektiv ausgewertet.

Welche Regelungen gibt es?

In den Regelwerken zur Beurteilung von Geräuschen wird auch die Einwirkung von Infraschall berücksichtigt:

Die Geräuschimmissionen gewerblicher Anlagen werden in Deutschland nach den Vorgaben der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - der TA Lärm - erfasst und beurteilt. Nach der TA Lärm ist für Geräusche unter 90 Hz eine Einzelfallbetrachtung durchzuführen. In einer solchen Einzelfallbetrachtung sind die Hinweise aus DIN 45680 und Beiblatt 1 zu DIN 45680 zu berücksichtigen. Diese DIN berücksichtigt Frequenzen bis 7 Hz. Nach TA Lärm ist im Einzelfall jedoch ggf. auch bei niedrigeren Frequenzen zu messen.

Stand: 05.08.2024

# Anzeige über die Inbetriebnahme einer Anlage

nach § 52 Abs. 2 BImSchG  
(genehmigungsbedürftige Anlage)

Senden Sie das ausgefüllte Formular an:

Kreis Steinfurt  
Umweltamt  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Tecklenburger Straße 10  
48565 Steinfurt

oder per Mail:  
immissionsschutz@kreis-steinfurt.de

## Angaben zum Genehmigungsbescheid des Kreises Steinfurt

Name/Firmenbezeichnung			
Straße			Hausnummer
Postleitzahl	Ort		
Aktenzeichen		Ausstellungsdatum	
Arbeitsstätte (AST)		Art der Anlage	

## Angaben zur erstmaligen Aufnahme des Betriebes

- exaktes Datum
- vorgesehener Monat
- vorgesehene Kalenderwoche

## Fertigstellung der von der Genehmigung erfassten Anlage/Anlagenteilen (Gebäude, Maschinenaufstellung usw.)

- in vollem Umfang fertiggestellt
- nicht im vollem Umfang fertiggestellt

Angabe des fehlenden Umfangs

- Die dem Antrag beigelegten Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

# Hinweise zum Datenschutz

Diese Datenschutzerklärung entspricht den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Sie soll über die Art, den Zweck und die Verwendung personenbezogener Daten durch den Kreis Steinfurt informieren. Laut DS-GVO besteht für den Kreis Steinfurt als Untere Immissionsschutzbehörde die Verpflichtung, den gesamten Umfang aller personenbezogenen Daten aufzulisten.

## 1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

### Verantwortlicher

Landrat des Kreises Steinfurt  
Umweltamt  
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt

### Datenschutzbeauftragter

Kreis Steinfurt  
Datenschutzbeauftragter  
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt  
datenschutz@kreis-steinfurt.de

### Aufsichtsbehörde (verantwortlich für die Datenerhebung)

Landesbeauftragte für Datenschutz  
und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestraße 2-4 | 40213 Düsseldorf  
Tel. 0211 38424-0 | Fax 0211 38424-10  
poststelle@ldi.nrw.de

## 2. Datenerhebung

Laut DS-GVO besteht für den Kreis Steinfurt als Untere Immissionsschutzbehörde die Verpflichtung, den gesamten Umfang aller personenbezogenen Daten aufzulisten. Ihre Daten werden zum einen dadurch erhoben, dass Sie diese mitteilen, andere Daten werden automatisch durch unsere IT-Systeme erfasst, sobald Sie den Kreis Steinfurt auf elektronischem Weg kontaktieren (Telefon, E-Mail etc.).

Für die Bearbeitung Ihrer immissionsschutzrechtlichen Anträge und Anzeigen werden folgende personenbezogene Daten nach DS-GVO erhoben, wozu Sie mit dem ausgefüllten Formular Ihre Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO erteilt haben. Vor- und Zuname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Ggf. IP-Adresse, Firma | Behörde, Telefonnummer.

Laut geltenden Vorschriften werden diese Daten nur für die Zeit erhoben, wie Sie für die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der weiteren immissionsschutzrechtlichen Vorschriften benötigt werden. Anschließend werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht.

## 3. Datenweitergabe an Dritte

Ihre Daten werden entsprechend der Regelungen in der Nachweisverordnung an das Datenverarbeitungssystem zur Abfallüberwachung beim Land übermittelt und dort geführt. Außerdem werden sie bei Bedarf zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

## 4. Ihre Rechte

Selbstverständlich haben Sie im Bezug auf die Erhebung Ihrer Daten Rechte. Laut geltendem Gesetz ist der Kreis Steinfurt dazu verpflichtet, Sie über diese Rechte aufzuklären. Die Inanspruchnahme dieser Rechte ist für Sie kostenlos. Zum Teil sind die grundsätzlich geltenden Rechte aufgrund von sondergesetzlichen Regelungen jedoch nicht gegeben.

## 5. Auskunftrecht

Sie haben das Recht, vom Kreis Steinfurt eine Bestätigung zu verlangen, ob und wie der Kreis Steinfurt personenbezogene Daten von Ihnen bezieht. Dieses Recht ist durch die vorliegende Datenschutzerklärung realisiert. Zusätzlich können Sie eine elektronische Auskunft anfordern.

## 6. Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung

Sie haben das Recht, Ihre Daten berichtigen, löschen oder sperren zu lassen. Letzteres kommt zur Anwendung, wenn die gesetzliche Lage eine Löschung nicht zulässt.

## 7. Beschwerderecht

Sie haben das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde bzw. einer zuständigen Stelle zu beschweren, wenn Sie einen Grund zur Beanstandung haben sollten (siehe Punkt 1). Wenn Sie Anliegen hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten haben, besteht die Möglichkeit, sich direkt mit dem/der Datenschutzbeauftragten des Kreises Steinfurt in Verbindung zu setzen (siehe Punkt 1).

## 8. Widerrufsrecht

Sie haben kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DSGVO, da immissionsschutzrechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 10 BImSchG i.V.m. § 3 der 9. BImSchV).

## 9. Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben kein Recht, eine Übertragung Ihrer Daten vom Kreis Steinfurt auf eine andere Stelle nach Art. 20 DS-GVO zu beantragen, da die Datenverarbeitung im Rechtsbereich des BImSchG im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 3 DSGVO).

# Mitteilung zur Betriebsorganisation

und der für die Betreiberpflichten bei genehmigungs-  
bedürftigen Anlagen Verantwortlichen  
- nach § 52b BImSchG -

Senden Sie das ausgefüllte Formular an:

Kreis Steinfurt  
Umweltamt  
Tecklenburger Straße 10  
48565 Steinfurt

oder per Mail: [immissionsschutz@kreis-steinfurt.de](mailto:immissionsschutz@kreis-steinfurt.de)  
oder per Fax: 02551 69-1401

Datum

## Angaben zum Betreiber

Firma

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

## Ansprechpartner

Name

Telefon

E-Mail

## Allgemeine Angaben zur Anlage

### Standort der Anlage

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

### Anlage 1

Art der Anlage

Bezeichnung der Anlage

Nr. des Anhangs 1 der 4. BImSchV

### Anlage 2

Art der Anlage

Bezeichnung der Anlage

Nr. des Anhangs 1 der 4. BImSchV

### Anlage 3

Art der Anlage

Bezeichnung der Anlage

Nr. des Anhangs 1 der 4. BImSchV

### Verantwortung

#### Hauptverantwortliche/r

Name, Vorname

Stellung

Aufgabenbereich

#### Anlagenverantwortliche/r

Name, Vorname

Stellung

Aufgabenbereich

#### stellvertretende/r Anlagenverantwortliche/r

Name, Vorname

Stellung

Aufgabenbereich

#### Immissionsschutzbeauftragte/r - wenn notwendig/vorhanden

Name, Vorname

Stellung

Aufgabenbereich

Störfallbeauftragte/r - wenn notwendig/vorhanden

Name, Vorname

Stellung

Aufgabenbereich

Betriebsbeauftragte/r für Abfall - wenn notwendig/vorhanden

Name, Vorname

Stellung

Aufgabenbereich

**Organisation** - sofern zutreffend

Weisungsstränge (Organisationsplan)

Weisungsstränge

Meldewege, Maßnahmenplan, Kriterien für Mitarbeiterauswahl, Delegation von Verantwortung

Meldewege

Fortbildung der Mitarbeiter hinsichtlich der Pflichten nach dem BImSchG

Name

Fortbildung

Name

Fortbildung

Name

Fortbildung

Name

Fortbildung

Entscheidungskompetenz der/des Immissionsschutzbeauftragten/Störfallbeauftragten

Entscheidungskompetenz

Anlagen (Organisationsplan, usw.)

beigefügte Anlagen

**Die dem Antrag beigefügten Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.**

Ort, Datum

Unterschrift

# Hinweise zum Datenschutz

Diese Datenschutzerklärung entspricht den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Sie soll über die Art, den Zweck und die Verwendung personenbezogener Daten durch den Kreis Steinfurt informieren. Laut DS-GVO besteht für den Kreis Steinfurt als Untere Immissionsschutzbehörde die Verpflichtung, den gesamten Umfang aller personenbezogenen Daten aufzulisten.

## 1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

### Verantwortlicher

Landrat des Kreises Steinfurt  
Umweltamt  
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt

### Datenschutzbeauftragter

Kreis Steinfurt  
Datenschutzbeauftragter  
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt  
datenschutz@kreis-steinfurt.de

### Aufsichtsbehörde (verantwortlich für die Datenerhebung)

Landesbeauftragte für Datenschutz  
und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestraße 2-4 | 40213 Düsseldorf  
Tel. 0211 38424-0 | Fax 0211 38424-10  
poststelle@ldi.nrw.de

## 2. Datenerhebung

Laut DS-GVO besteht für den Kreis Steinfurt als Untere Immissionsschutzbehörde die Verpflichtung, den gesamten Umfang aller personenbezogenen Daten aufzulisten. Ihre Daten werden zum einen dadurch erhoben, dass Sie diese mitteilen, andere Daten werden automatisch durch unsere IT-Systeme erfasst, sobald Sie den Kreis Steinfurt auf elektronischem Weg kontaktieren (Telefon, E-Mail etc.).

Für die Bearbeitung Ihrer immissionsschutzrechtlichen Anträge und Anzeigen werden folgende personenbezogene Daten nach DS-GVO erhoben, wozu Sie mit dem ausgefüllten Formular Ihre Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO erteilt haben. Vor- und Zuname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Ggf. IP-Adresse, Firma | Behörde, Telefonnummer.

Laut geltenden Vorschriften werden diese Daten nur für die Zeit erhoben, wie Sie für die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der weiteren immissionsschutzrechtlichen Vorschriften benötigt werden. Anschließend werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht.

## 3. Datenweitergabe an Dritte

Ihre Daten werden entsprechend der Regelungen in der Nachweisverordnung an das Datenverarbeitungssystem zur Abfallüberwachung beim Land übermittelt und dort geführt. Außerdem werden sie bei Bedarf zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

## 4. Ihre Rechte

Selbstverständlich haben Sie in Bezug auf die Erhebung Ihrer Daten Rechte. Laut geltendem Gesetz ist der Kreis Steinfurt dazu verpflichtet, Sie über diese Rechte aufzuklären. Die Inanspruchnahme dieser Rechte ist für Sie kostenlos. Zum Teil sind die grundsätzlich geltenden Rechte aufgrund von sondergesetzlichen Regelungen jedoch nicht gegeben.

## 5. Auskunftrecht

Sie haben das Recht, vom Kreis Steinfurt eine Bestätigung zu verlangen, ob und wie der Kreis Steinfurt personenbezogene Daten von Ihnen bezieht. Dieses Recht ist durch die vorliegende Datenschutzerklärung realisiert. Zusätzlich können Sie eine elektronische Auskunft anfordern.

## 6. Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung

Sie haben das Recht, Ihre Daten berichtigen, löschen oder sperren zu lassen. Letzteres kommt zur Anwendung, wenn die gesetzliche Lage eine Löschung nicht zulässt.

## 7. Beschwerderecht

Sie haben das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde bzw. einer zuständigen Stelle zu beschweren, wenn Sie einen Grund zur Beanstandung haben sollten (siehe Punkt 1). Wenn Sie Anliegen hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten haben, besteht die Möglichkeit, sich direkt mit dem/der Datenschutzbeauftragten des Kreises Steinfurt in Verbindung zu setzen (siehe Punkt 1).

## 8. Widerrufsrecht

Sie haben kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DSGVO, da immissionsschutzrechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 10 BImSchG i.V.m. § 3 der 9. BImSchV).

## 9. Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben kein Recht, eine Übertragung Ihrer Daten vom Kreis Steinfurt auf eine andere Stelle nach Art. 20 DS-GVO zu beantragen, da die Datenverarbeitung im Rechtsbereich des BImSchG im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 3 DSGVO).